GEMEINDE Lauperswil

Ausgabe Nr. 2/2026
www.lauperswil.ch

INFOBLATT



INHALT

Vorwort	**3**
Einladung Gemeindeversammlung	**4**
Orientierungen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung	**5**
Budget 2027 / Genehmigung	5
Umbau und Sanierung Schulhaus Mungnau / Kreditgenehmigung	10
Abwasserentsorgungsreglement / Totalrevision / Genehmigung	13
Abfallreglement / Totalrevision / Genehmigung	17
Mitteilungen Mai 2026 - Oktober 2026	**22**
Mitteilungen Gemeinderat	22
Personelles	26
Diverses	27
Mitteilungen der Kommissionen	28
Mitteilungen der Verwaltung	38
Informationen externer Organisationen	**40**
First Responder der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil	40
Letzte Seiten (Agenda, Diverse Infos, Wichtige Nummern)	**41**
Kontakt Gemeindeverwaltung und Wichtige Nummern	41
Agenda und Schulferien	42
Adventsfenster Zollbrück und Umgebung	43

!!! Kehrichtdaten und Kehrichtmerkblatt in der Mitte des Infoblattes!

VORWORT



Christian Baumann
Gemeindepräsident

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Lauperswil

Nach 16 Jahren im Gemeinderat, davon sieben Jahre als Gemeindepräsident, ist für mich der Zeitpunkt gekommen, mich aus der Gemeindepolitik zu verabschieden.

Wenn ich auf diese lange Zeit zurückblicke, erfüllt mich vor allem eines: **Dankbarkeit**. Dankbarkeit für die vielen Begegnungen, für das entgegengebrachte Vertrauen, für die gemeinsamen Projekte und für die zahlreichen Gespräche, bei denen es manchmal um grosse Herausforderungen, manchmal aber auch um ganz alltägliche Anliegen ging.

Ein Gemeindeamt bringt Verantwortung mit sich. Es bedeutet, Entscheidungen zu treffen, unterschiedliche Interessen zusammenzuführen und gemeinsam nach guten Lösungen zu suchen. Dabei durfte ich immer wieder erfahren, wie wertvoll ein respektvoller und offener Dialog ist.

Mein herzlicher Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, allen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie den Kommissionen, Vereinen, Organisationen und allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich auf vielfältige Weise für Lauperswil einsetzen. Eine Gemeinde lebt von den Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

In diesen 16 Jahren hat sich vieles verändert. Projekte wurden geplant und umgesetzt, Herausforderungen gemeinsam bewältigt und auch schwierige Zeiten gemeistert. Nicht alles konnte so realisiert werden, wie wir es uns gewünscht hätten. Umso wichtiger war es für mich, die Aufgaben mit Respekt, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein wahrzunehmen.

Als Gemeindepräsident durfte ich Lauperswil in ganz unterschiedlichen Situationen vertreten und unsere Gemeinde begleiten. Diese Aufgabe war für mich eine grosse Ehre und eine wertvolle Erfahrung. Die vielen Begegnungen und Gespräche mit Menschen aus unserer Gemeinde werde ich in guter Erinnerung behalten.

Nun ist es Zeit, Verantwortung weiterzugeben und neuen Ideen und Perspektiven Raum zu geben. **Meinem Nachfolger wünsche ich von Herzen einen guten Start, viel Freude und Erfolg in seinem neuen Amt sowie stets die nötige Unterstützung und das Vertrauen der Bevölkerung.** Ich wünsche ihm eine gute Hand bei seinen Entscheidungen und dass er die Zusammenarbeit in unserem Gemeinderat und mit der Bevölkerung als ebenso bereichernd erleben darf, wie ich es durfte.

Ich verabschiede mich mit grosser Wertschätzung und Dankbarkeit für die vergangenen 16 Jahre. Lauperswil wird für mich immer ein besonderer Ort bleiben.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und die vielen wertvollen Begegnungen.

Für die Zukunft wünsche ich unserer Gemeinde und Ihnen allen alles Gute, Zuversicht und weiterhin viel Gemeinschaftssinn.

Herzlich,
Christian Baumann, Gemeindepräsident Lauperswil


Symbolbild Abstimmung (Foto: Canva)

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Lauperswil

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung einladen zu dürfen.

Die **Traktandenliste** zu dieser Gemeindeversammlung lautet wie folgt:

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Start: 20.00 Uhr

Aula Oberstufenzentrum
Lauperswilstrasse 2,
3436 Zollbrück

1. Budget 2027 / Genehmigung
2. Umbau und Sanierung Schulhaus Mungnau / Kreditgenehmigung
3. Abwasserentsorgungsreglement / Totalrevision / Genehmigung
4. Abfallreglement / Totalrevision / Genehmigung
5. Verschiedenes

Protokoll der letzten Gemeindeversammlung
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2026 lag im Sinne von Artikel 45 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Lauperswil ab dem 11. Juni 2026 während 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei Lauperswil öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 11. Juni 2026 publiziert. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat in Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverfassung an seiner Sitzung vom 11. August 2026 genehmigt.

Auflage
Die Unterlagen liegen spätestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 51, 3438 Lauperswil, auf. Die Unterlagen sind zudem auf der Gemeindehomepage www.lauperswil.ch einsehbar oder können auf Bestellung bei der Gemeindeschreiberei abgeholt werden.

Beschwerden und Rügepflicht
Allfällige Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet an das Regierungsstatthalteramt Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E., einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Versammlung ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht).

Stimmrecht
Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr erreicht haben, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Lauperswil wohnhaft und angemeldet sind, sind zur Teilnahme an dieser Versammlung eingeladen.

ORIENTIERUNGEN ÜBER DIE TRAKTANDEN

1. Budget 2027 / Genehmigung

AUF EINEN BLICK

Das Budget für das Jahr 2027 schliesst bei einem Aufwand von CHF 11'739'800.00 und einem Ertrag von CHF 11'689'310.00 mit einem **Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung** von CHF 50'490.00 ab. Der allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'510.00 ab, womit der Bilanzüberschuss per 31.12.2027 voraussichtlich CHF 10'083'000.00 betragen wird. Das Rechnungsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Ergebnis allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)	CHF -30'510.00	= Aufwandüberschuss
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF -14'060.00	= Aufwandüberschuss
Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser Moosegg	CHF -7'350.00	= Aufwandüberschuss
Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser Emmenmatt	CHF -6'740.00	= Aufwandüberschuss
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 9'430.00	= Ertragsüberschuss
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	CHF -1'260.00	= Aufwandüberschuss
Gesamtergebnis Gemeinde	**CHF -50'490.00**	**= Aufwandüberschuss**

Der Aufwandüberschuss im **allgemeinen Haushalt** ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass insbesondere für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften, beim Gemeindeverband Schule Zollbrück und beim Lastenausgleich Sozialhilfe mit steigenden Kosten gerechnet werden muss. Dagegen kann gegenüber dem Budget 2026 mit einem um rund CHF 250'000.00 höheren Fiskalertrag sowie einem um rund CHF 203'000.00 höheren Finanzausgleich gerechnet werden.

*Die Steueranlage soll unverändert bei **1.85 Einheiten** für natürliche und juristische Personen bleiben.*

Alle **Spezialfinanzierungen** verzeichnen vertretbare Aufwand- oder Ertragsüberschüsse, welche dem entsprechenden Rechnungsausgleich belastet oder gutgeschrieben werden können. Bei der **Spezialfinanzierung Abwasser** kann ein Ertragsüberschuss budgetiert werden, da im 2027 für die seit 2024 laufenden Zustandsaufnahmen privater Abwasserleitung (ZpA-LSE) und Hofdüngeranlagen (ZpA-HDA) wiederum Subventionsbeiträge zu erwarten sind. Zudem werden gestützt auf die geplante Bautätigkeit Anschlussgebühren von CHF 130'000.00 budgetiert.

Bei den **Spezialfinanzierungen Wasserversorgung Moosegg und Emmenmatt** sind trotz bereits erfolgter Gebührenerhöhung verkraftbare Aufwandüberschüsse zu verzeichnen, da infolge der neuen GWP (generelle Wasserversorgungsplanung) wesentlich höhere Einlagen in den Werterhalt getätigt werden müssen. In der Spezialfinanzierung Feuerwehr muss ebenfalls ein etwas grösserer Aufwandüberschuss als bisher budgetiert werden, da bei steigendem Aufwand die Ersatzabgaben eher stagnieren.

Bei den steuerfinanzierten **Investitionen** stehen Ausgaben von CHF 1'352'500.00 und Einnahmen von CHF 240'000.00, d.h. Nettoinvestitionen von CHF 1'112'500.00 auf dem Programm. Diese betreffen diverse Investitionen in Schulhäuser, mehrere Strassensanierungen inkl. Planungen, den Ersatz des Kommunalfahrzeugs und die Neugestaltung der Friedhofanlage. Bei den Spezialfinanzierungen sind Nettoinvestitionen von CHF 132'000.00 bei der Wasserversorgung Moosegg und CHF 261'000.00 bei der Abwasserentsorgung vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERFOLGSRECHNUNG

Entwicklung Personalaufwand

Der Personalaufwand fällt höher aus, da insbesondere eine befristete 20 %-Stelle für die Archivierung/Digitalisierung der Baudossiers sowie Höhereinreihungen infolge Prüfungserfolge enthalten sind. Bei den Löhnen wurde generell eine Teuerung von 0.7 % sowie 3 Lohnstufen eingerechnet. Der gesamte Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2026 um CHF 35'710.00 resp. 2.8 % auf CHF 1'319'020.00.

Entwicklung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der gesamte Sachaufwand ist gegenüber dem Budget 2026 um CHF 169'690.00 resp. 10.2 % tiefer und nimmt von CHF 1'665'080.00 auf CHF 1'495'390.00 ab, da vor allem für Anschaffungen im Werkhof, für Honorare externer Berater (Planungen und ZpA) sowie für den Unterhalt von Strassen inkl. Winterdienst mit Minderaufwand gerechnet wird. Dagegen ist bei der Informatik (Nutzungsaufwand und Unterhalt Software), beim Unterhalt der Schulliegenschaften sowie bei den Mietausgaben (Zusatzfläche Werkhof) mehr Aufwand vorgesehen als im Vorjahr. Im Budget 2027 sind insbesondere die folgenden neuen, wesentlichen Positionen enthalten:

• Schulhaus Emmenmatt: Ersatz Brandschutztüre mit Halterung Rauchmelder	CHF 20'000.00
• Schulhaus Emmenmatt: Ersatz Haupteingangstüre	CHF 12'000.00
• Schulhaus Emmenmatt: Umrüstung Beleuchtung auf LED	CHF 13'500.00
• Schulhaus Lauperswil: Ersatz Tragriemen Personenlift	CHF 12'500.00
• Schulhaus Lauperswil: Umrüstung Beleuchtung auf LED	CHF 18'000.00
• Werkhof: Miete für Zusatzfläche	CHF 14'880.00
• Einbau Betonfahrspuren Riebelberg	CHF 45'000.00

Entwicklung Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen Verwaltungsvermögen belaufen sich im Jahr 2027 auf CHF 738'030.00 gegenüber CHF 674'040.00 im Jahr 2026; der Abschreibungsbedarf erhöht sich damit um 9.5 %.

Entwicklung Finanzaufwand

Der Finanzaufwand sinkt um CHF 8'420.00 auf CHF 53'070.00, weil voraussichtlich keine langfristige Kapitalaufnahme, sondern nur eine Überbrückungsfinanzierung notwendig sein wird. Zudem nehmen auch die verrechneten Passivzinsen an die Spezialfinanzierungen ab.

Entwicklung Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

In Fonds und Spezialfinanzierungen sind Einlagen in praktisch unveränderter Höhe zu tätigen.

Entwicklung Transferaufwand
Unter Transferaufwand werden sämtliche Lastenverteiler und die verschiedenen Entschädigungen (Kosten- und Betriebsbeiträge) an andere Gemeinwesen verbucht. Dieser von der Gemeinde kaum beeinflussbare Posten nimmt um CHF 320'170.00 resp. 4.3 % auf CHF 7.832 Mio. zu. Dies ist insbesondere auf höhere Lastenausgleiche Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen sowie höhere Beiträge an den Gemeindeverband Schule Zollbrück zurückzuführen. Dagegen nimmt der Kostenbeitrag an den Sozialdienst Oberes Emmental ab. Im Budget 2027 sind insbesondere die folgenden neuen, wesentlichen Positionen enthalten:

- Beitrag an Gemeindeverband Schule Zollbrück für Beschaffung mobile Bühne Turnhalle OSZ (1/2-Anteil) CHF 17'500.00

Entwicklung Fiskalertrag
Die Steuereinnahmen 2027 sind gestützt auf die bisherigen Veranlagungen 2025, die Hochrechnung aus dem Steuerertrag 2026 und die Steuerprognosen der kantonalen Planungsgruppe Bern sowie der Steuerverwaltung des Kantons Bern berechnet.

Gegenüber den zu erwartenden Steuern für das Jahr 2026 ist ein Zuwachs von 2.8 % (1.5 % ordentlich und 1.3 % Auswirkung der 13. AHV-Rente) bei den Einkommens- und 2 % bei den Vermögenssteuern natürlicher Personen budgetiert.

Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen muss gegenüber den zu erwartenden Steuern für das Jahr 2026 ein Rückgang von 2.3 % erwartet werden.

Insbesondere die Sonderveranlagungen werden gemäss Hochrechnung im 2026 voraussichtlich wiederum wesentlich höher ausfallen als budgetiert. Somit ist insgesamt gegenüber dem Budget 2026 mit einem um CHF 250'140.00 resp. 3.5 % höheren Fiskalertrag zu rechnen.

Entwicklung Entgelte
Bei den Entgelten ist mit einem leichten Rückgang um CHF 8'280.00 von CHF 1'247'180.00 im 2026 auf CHF 1'238'900.00 im 2027 zu rechnen, da tiefere Kanalisationsanschlussgebühren budgetiert werden können.

Entwicklung Finanzertrag
Der Finanzertrag nimmt insbesondere infolge höherer Mietzinseinnahmen aus den Verwaltungsliegenschaften (zusätzliche Vermietung ehemaliges Feuerwehrmagazin) um CHF 7'310.00 auf CHF 93'670.00 zu.

Entwicklung Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen können stark schwanken, da nebst den Abschreibungen auch Investitionen zu Lasten der Erfolgsrechnung (unterhalb Aktivierungsgrenze) und werterhaltender Unterhalt direkt dem Werterhalt Wasser und Abwasser entnommen werden können. Im Jahr 2027 sind gegenüber dem Vorjahr um CHF 12'480.00 tiefere Entnahmen vorgesehen.

Entwicklung Transferertrag
Unter Transferertrag werden sämtliche Entschädigungen (insbesondere Schülerbeiträge des Kantons) und Beiträge/Subventionen von anderen Gemeinwesen sowie der Finanzausgleich verbucht. Dieser nimmt um gesamthaft CHF 186'250.00 resp. 7.1 % zu auf CHF 2.828 Mio., da insbesondere mit einem um CHF 202'900.00 höheren Beitrag aus dem Finanzausgleich gerechnet werden kann. Dagegen müssen etwas tiefere Schülerbeiträge des Kantons budgetiert werden.

Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich
Gegenüber dem Budget 2026 erhöhen sich die Lastenverteiler um CHF 164'700.00 resp. 5.2 %. Dies ist insbesondere auf höhere Kosten bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Dagegen kann mit einem um CHF 202'900.00 höheren Finanzausgleich zu Gunsten der Gemeinde Lauperswil gerechnet werden. Gesamthaft nimmt der Nettoaufwand (bezahlte Lastenverteiler minus erhaltenen Finanzausgleich) in den Jahren 2023 bis 2027 um 14.2 % zu. Im Vergleich dazu beträgt die Zunahme bei den ordentlichen Gemeindesteuern in der gleichen Periode lediglich 4.5 %. Dieser von der Gemeinde nicht beeinflussbare Nettoaufwand im Verhältnis zu den ordentlichen Gemeindesteuern wird sich für das Jahr 2027 auf 26.1 % belaufen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung des allgemeinen Haushaltes (steuerfinanziert) sieht bei Ausgaben von CHF 1'352'500.00 und Einnahmen von CHF 240'000.00 die folgenden Nettoinvestitionen von total CHF 1'112'500.00 vor:

• Sanierung Schulhaus Mungnau (Planung)	CHF	100'000.00
• Gemeindeverband Schule Zollbrück, Beitrag Mobiliar Schulhaus Than	CHF	87'500.00
• Sanierungsprojekt Waldhäusern-Alpweg	CHF	70'000.00
• Belagssanierung Burg	CHF	100'000.00
• PWI Burg oberer Teil	CHF	360'000.00
• Neubau Radweg Neumühle-Inseliweg (Planung)	CHF	50'000.00
• Schulweg Kalchmatt-Lauperswil (Planung)	CHF	15'000.00
• Ersatz Kommunalfahrzeug	CHF	190'000.00
• Neugestaltung Friedhofanlage	CHF	100'000.00
• Teilrevision Ortsplanung (1. Teil)	CHF	40'000.00

Die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierungen belaufen sich bei Ausgaben von CHF 416'000.00 und Einnahmen von CHF 23'000.00 auf CHF 393'000.00, welche sich wie folgt verteilen:

• WV Moosegg; Leitungssanierung Waldhäusern-Alpweg	CHF	132'000.00
• Abwasser: Neubau Kanalisation Riebelberg-Rossweid	CHF	67'000.00
• Abwasser: Nachführung GEP (Erweiterung)	CHF	194'000.00

Die Investitionsrechnung enthält Sachgeschäfte, die bereits durch die Einwohnergemeindeversammlung resp. den Gemeinderat bewilligt wurden oder noch zu bewilligen sind und umfasst ebenfalls den Zeitraum eines Kalenderjahres. Das Budget der Investitionsrechnung ist eine Absichtserklärung des Gemeinderates und wird der Versammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreitet. Das Budget der Investitionsrechnung 2027 ist mit dem Finanzplan 2026 - 2031 abgestimmt.

Die geplanten Nettoinvestitionen im Jahr 2027 betragen gesamthaft CHF **1'505'500.00.**

Text: Finanzverwaltung

Antrag an die Stimmberechtigten

1. Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2027 wird auf das 1.85-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (unverändert).
2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2027 wird auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
3. Die Feuerwehrersatzabgabe für das Jahr 2027 wird auf 6.0 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 450.00 festgesetzt (unverändert).
4. Das Budget 2027 wird genehmigt, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	CHF 11'739'800.00 **CHF -50'490.00**	CHF 11'689'310.00
Allgemeiner Haushalt Aufwandüberschuss	CHF 10'375'910.00 **CHF -30'510.00**	CHF 10'345'400.00
SF Feuerwehr Aufwandüberschuss	CHF 196'150.00 **CHF -14'060.00**	CHF 182'090.00
SF Wasserversorgung Moosegg Aufwandüberschuss	CHF 97'320.00 **CHF -7'350.00**	CHF 89'970.00
SF Wasserversorgung Emmenmatt Aufwandüberschuss	CHF 121'850.00 **CHF -6'740.00**	CHF 115'110.00
SF Abwasserentsorgung Ertragsüberschuss	CHF 729'160.00 **CHF 9'430.00**	CHF 738'590.00
SF Abfall Aufwandüberschuss	CHF 219'410.00 **CHF -1'260.00**	CHF 218'150.00

Die Unterlagen zu diesem Geschäft liegen dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf oder können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Zusätzliche Erläuterungen erfolgen an der Einwohnergemeindeversammlung. Das gesamte Budget ist ebenfalls auf der Website www.lauperswil.ch einsehbar.

2. Umbau und Sanierung Schulhaus Mungnau / Kreditgenehmigung

AUSGANGSLAGE

Das Schulhaus Mungnau wurde im Jahr 1981 erstellt und weist nach rund 45 Jahren einen umfassenden Erneuerungsbedarf auf. Verschiedene Bauteile, Installationen und Einrichtungen sind mittlerweile veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen und zukunftsgerichteten Schulbetrieb.

Gleichzeitig haben sich die pädagogischen Anforderungen an den Schulraum verändert. Neben den eigentlichen Klassenzimmern werden heute zusätzliche Räume für Gruppenunterricht, Spezialunterricht, Besprechungen und die Lehrpersonen benötigt.

Der Gemeinderat hat deshalb die Situation gesamtheitlich analysiert und verschiedene Varianten geprüft. Dabei wurde unter anderem auch ein Neubau in Betracht gezogen. Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten eines Neubaus und der überwiegend guten baulichen Substanz des bestehenden Schulhauses wurde jedoch die umfassende Sanierung als zweckmässigste Lösung beurteilt.

ZIELSETZUNG DER SANIERUNG

Mit der Sanierung soll das Schulhaus gleichzeitig möglichst an das Richt- und Raumprogramm des Schulverbands angepasst werden, welches sich auf kantonale Empfehlungen abstützt. Durch die erfolgte Verlagerung einer Klasse ins Oberstufenschulhaus Zollbrück kann der freigewordene Raum für neue Nutzungen verwendet werden. Mit der Sanierung kann die bestehende Infrastruktur gezielt weiterentwickelt und die gemeindeeigenen Ressourcen gegenüber einem Neubau insgesamt geschont werden.



Schulhaus Mungnau (Foto: Gemeinde)

UMFANG DER SANIERUNG

In der Sanierung sind unter anderem folgende Massnahmen vorgesehen:

- Zeitgemässe Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen (Modernisierung der Gebäudetechnik)
- Anpassungen und Verbesserungen des Brandschutzes (Geschossdecken und Garderoben)
- Verbesserung des Schallschutzes (Erstellung einer Lärmschutzwand entlang der Kantonsstrasse)
- Einbau einer Lüftungsanlage zum kontrollierten Luftwechsel
- Verkehrstechnische Optimierung (Verlegen der Parkplätze weg vom Pausenareal)
- Schaffung von zeitgemässen Spezial-, Gruppen- und Nebenräumen (Empfehlung des Kantons und des Schulverbands)

Kindergarten
Beim Kindergarten wurde geprüft, ob eine Erweiterung und damit ein umfassender baulicher Eingriff sinnvoll wäre. Aufgrund des Verhältnisses zwischen dem erforderlichen baulichen Aufwand und dem zusätzlichen Nutzen wird vorderhand auf eine Erweiterung verzichtet.

Turnhalle / Aula
Auf den Bau einer eigenen Turnhalle bzw. Aula am Schulstandort Mungnau wird aus Kostengründen vorerst verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler nutzen weiterhin die bestehenden Turnhallen in Lauperswil und Zollbrück. Eine eigene Turnhalle und/oder Aula könnte bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Damit bleibt die Gemeinde hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Schulstandorts flexibel, ohne heute erhebliche zusätzliche Investitionen auszulösen.

KOSTENSCHÄTZUNG / SANIERUNGSENTSCHEID

Die vorliegende Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten und weist eine Genauigkeit von +/- 10 % auf. Für die umfassende Sanierung des Schulhauses Mungnau wird unter Einbezug einer angemessenen finanziellen Reserve mit Gesamtkosten von maximal CHF 6.2 Mio. gerechnet.

Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft
Die Gemeinde behält sich die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt auf Veränderungen bei den Schülerzahlen oder neuen schulischen Anforderungen zu reagieren. Weitere Investitionen können damit bedarfsgerecht geplant und auf die tatsächliche Entwicklung abgestimmt werden.

TERMINPLAN

Vorausgesetzt, die Gemeindeversammlung genehmigt den beantragten Kredit, wird der Umzug ins Sekundarschulhaus Zollbrück (Provisorium) frühestens in den Herbstferien 2027 erfolgen. Danach starten die Vorbereitungsarbeiten. Der Umbau dauert rund 1 Jahr. Der Bezug des sanierten Schulhauses ist somit im Jahr 2029 vorgesehen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN UND FOLGEKOSTEN

Die Finanzierung dieser Investition erfolgt teilweise aus vorhandenen flüssigen Mitteln und mehrheitlich durch die Beschaffung von Fremdkapital und wird über die Investitionsrechnung verbucht. Der vorliegende, aufgerundete Kostenvoranschlag von CHF 6'200'000.00 inkl. Reserven enthält auch die bisher vom Gemeinderat bewilligten Kredite von CHF 50'000.00 (Machbarkeitsstudie) und CHF 195'000.00 (Projektierung). Im letztjährigen Finanzplan ist eine geschätzte Investition von damals noch CHF 3.35 Mio. mit entsprechend tieferen Abschreibungen und Zinsen enthalten. Dieser Finanzplan wurde von der Kantonalen Planungsgruppe (KPG) als tragbar beurteilt, das heisst das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist während der Planungsperiode 2025 - 2030 gewährleistet, da insbesondere der Bilanzüberschuss damals per Ende 2030 mit einer unveränderten Steueranlage auf CHF 9.758 Mio. prognostiziert wurde. Der neue Finanzplan 2026 - 2031 ist in Bearbeitung und wurde mit allen heute bekannten Tatsachen aktualisiert. Dank dem sehr guten Jahresergebnis 2025 sieht die Finanzplanung trotz der erhöhten Investitionskosten von CHF 6.2 Mio. gesamthaft zwar etwas schlechter, aber bezogen auf den Bilanzüberschuss nach wie vor gut aus. Dieser wird gemäss provisorischem Finanzplan 2026 - 2031 (nach wie vor bei unveränderter Steueranlage) trotz inzwischen höheren zu erwartenden Aufwandüberschüssen per Ende 2031 noch rund CHF 8.947 Mio. betragen. Die positive Beurteilung der Tragbarkeit kann unter Vorbehalt erfolgen, dass mit der Priorisierung dieses Sanierungsprojektes andere wünschbare und nicht dringende Projekte zeitlich verschoben oder ganz zurückgestellt werden, sodass die gesamten Investitionsfolgekosten auch über die Finanzplanperiode hinaus tragbar bleiben.

FOLGEKOSTEN

Für die Investition von CHF 6'200'000.00 ist während der vorgegebenen Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren mit Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Betriebsfolgekosten für den neuen Lift) von durchschnittlich CHF 253'822.00 pro Jahr zu rechnen. Ein Steueranlagezehntel beträgt im Vergleich dazu momentan rund CHF 328'000.00, das heisst, die Folgekosten belaufen sich auf 0.77 Steueranlagezehntel.

UNTERLAGEN

Die Unterlagen zu diesem Geschäft liegen dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf oder können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Antrag an die Stimmberechtigten

1. Für das Projekt «Umbau und Sanierung Schulhaus Mungnau» wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 6'200'000.00 bewilligt und dem Gemeinderat die Kompetenz für den Vollzug dieses Projektes erteilt.
2. Von den durchschnittlichen jährlichen Folgekosten von CHF 253’822.00 wird Kenntnis genommen.

Text: Bauverwaltung

3. Abwasserentsorgungsreglement / Totalrevision / Genehmigung

AUSGANGSLAGE / VORGEHEN

Das heute gültige Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2000 genehmigt und per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Die kommunalen Rechtsgrundlagen zur Abwasserentsorgung sind damit mittlerweile über 25 Jahre alt. Die grundlegenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Abwasserentsorgung haben sich seit der letzten Revision zwar nicht wesentlich verändert. In den vergangenen Jahren wurden jedoch verschiedene neue Empfehlungen, Richtlinien und fachliche Grundlagen erarbeitet. Zudem hat das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern seine Mustererlasse aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis weiterentwickelt. Die Umweltkommission hat deshalb eine Totalrevision der kommunalen Rechtsgrundlagen veranlasst. Das neue Abwasserentsorgungsreglement basiert auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons. Die bestehenden Bestimmungen wurden überprüft, neu strukturiert, soweit möglich vereinfacht und an die aktuellen Fachbegriffe und Empfehlungen angepasst. Mit der Revision ist kein grundlegender Systemwechsel in der Abwasserentsorgung vorgesehen. Das heutige Dienstleistungsangebot wird weder erweitert noch eingeschränkt. Auch die heute geltenden Gebührenansätze sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Gleichzeitig wird die Struktur der kommunalen Erlasse vereinfacht. Bisher wird die Abwasserentsorgung in drei Erlassen geregelt. Künftig sollen nur noch zwei Erlasse bestehen: das Abwasserentsorgungsreglement sowie eine Abwasserentsorgungsverordnung. Die grundlegenden Bestimmungen und insbesondere die Anschlussgebühren werden im Reglement festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren werden in der vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung geregelt.

MITWIRKUNG BEI DEN PARTEIEN

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den Parteien zur Mitwirkung zugestellt. Anlässlich dieser Mitwirkung gingen keine Eingaben ein.



Symbolbild Spülung Abwasser (Foto: Canva)

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM REGLEMENT AUF EINEN BLICK

- Anpassung und Aktualisierung der rechtlichen Bezeichnungen und Verweise an das heute gültige Recht.
- Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abwasserentsorgungsverordnung (Details vgl. Kapitel 4)
- Das alte Gebührenreglement soll aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement berücksichtigt werden.
- In vielen Bereichen der Abwasserentsorgung hat die Gemeinde nur bedingten Spielraum. Viele Artikel sind aufgrund übergeordneten Rechts vorgeschrieben und kaum veränderbar.
- Neuer Artikel 10: Bei Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung können Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- Neuer Artikel 20 Absatz 3, welcher die Zustandsaufnahmen regelt (Handhabung bereits so erfolgt).
- Neuer Artikel: Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, künftig eine Gebühr für die Nutzung von Dachablaufwasser (Regenwasser) zu erheben, wenn dieses beispielsweise für Toilettenspülungen oder andere Zwecke verwendet und anschliessend in die Kanalisation eingeleitet wird.

DETAILS ZU EINZELNEN ÄNDERUNGEN

Details zu allen Änderungen sind im Vortrag zur Totalrevision einsehbar. Dieser Vortrag kann auf der Homepage oder in der Gemeindeschreiberei eingesehen werden. Zu einzelnen Änderungen im Reglement wird nachfolgend detailliert Bezug genommen.

ABWASSERENTSORGUNGSVERORDNUNG

Mit dem neuen Reglement erhält der Gemeinderat ausdrücklich die Kompetenz, eine Abwasserentsorgungsverordnung zu erlassen. Darin werden insbesondere die wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren sowie deren Fälligkeit geregelt. Die Gemeindeversammlung entscheidet über das Abwasserentsorgungsreglement. Die dazugehörige Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Der formelle Erlass der neuen Verordnung ist nach den vorliegenden Unterlagen für den 15. Dezember 2026 vorgesehen, sofern die Gemeindeversammlung dem neuen Reglement zustimmt. Beide Erlasse sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Bei den in der neuen Verordnung festgelegten Gebühren werden gegenüber den heutigen Ansätzen keine Änderungen vorgenommen.

GRUNDGEBÜHR UND GEBÜHREN

Die Abwasserentsorgung muss weiterhin finanziell selbsttragend sein. Sie wird insbesondere durch einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren finanziert.

Anschlussgebühr

Bei der Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt eine fachliche Anpassung. Die bisher verwendeten Belastungswerte BW werden durch die heute gebräuchlichen Belastungswerte LU («Loading Unit») ersetzt. Diese Werte bilden die Belastung der Abwasseranlagen durch die angeschlossenen sanitären Einrichtungen ab. Die Anschlussgebühr beträgt weiterhin CHF 180.00 pro LU. Die Unterlagen halten ausdrücklich fest, dass mit der Umstellung von BW auf LU keine negative finanzielle Auswirkung für die Gebührenpflichtigen beabsichtigt ist. Die Höhe der Anschlussgebühr wird neu direkt im Abwasserentsorgungsreglement festgelegt. Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, dass in das öffentliche Netz eingeleitet wird, bleibt der bisherige Zuschlag mit einem Aufwertungsfaktor von 1,1 bestehen.

Wiederkehrende Gebühren
Auch bei den wiederkehrenden Gebühren sind keine Erhöhungen vorgesehen. Gemäss Entwurf der Abwasserentsorgungsverordnung gelten weiterhin folgende Ansätze (exkl. MwSt.):

Gebühr	Ansatz
Grundgebühr pro angeschlossene Wohnung	CHF 160.00 pro Jahr
Grundgebühr Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	CHF 160.00 pro angeschlossenes Gebäude
Verbrauchsgebühr	CHF 1.30 pro m^3 Abwasser
Regenabwasser Hof- und Dachflächen	Aufwertungsfaktor 1,1 auf der Grundgebühr
Regenabwasser von Strassen	CHF 0.60 pro m^2 entwässerte Fläche, ab 500 m^2

GENUTZTES REGENWASSER
Eine neue Regelung betrifft Regenwasser, das gesammelt und beispielsweise für die Toilettenspülung oder andere Zwecke im Gebäude genutzt wird. Solches Wasser stammt nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung und wird deshalb bisher nicht über den normalen Trinkwasserverbrauch erfasst. Wird es nach der Nutzung jedoch als verschmutztes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, beansprucht es trotzdem die Abwasseranlagen und die Abwasserreinigungsanlage. Das neue Reglement schafft deshalb eine Kompetenzgrundlage für eine mögliche spätere Gebühr. Der Gemeinderat könnte bei entsprechender Nutzung künftig verlangen, dass die eingeleitete Menge mit einem separaten Wasserzähler erfasst wird. Auf dieser Grundlage könnte er in der Abwasserentsorgungsverordnung eine Verbrauchsgebühr festlegen. Bei geringer Nutzungsintensität wäre auch eine Gebührenpauschale möglich. Mit der Totalrevision wird eine solche zusätzliche Gebühr jedoch noch nicht eingeführt. Die neue Abwasserentsorgungsverordnung enthält derzeit keinen entsprechenden Gebührenansatz. Damit wird lediglich die rechtliche Möglichkeit geschaffen, auf eine zunehmende Nutzung von Regenwasser zu einem späteren Zeitpunkt reagieren zu können.

KANALFERNSEHAUFNAHMEN BEI BAUVORHABEN
Neu wird im Reglement ausdrücklich vorgesehen, dass bei Bauvorhaben, die Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung haben, der Zustand der bestehenden Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen überprüft werden kann. Eine solche Untersuchung soll nicht bei jedem Bauvorhaben automatisch verlangt werden. Voraussetzung ist ein Zusammenhang zwischen dem Bauvorhaben und der Liegenschaftsentwässerung. Die Regelung ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Sie schafft damit die Möglichkeit, bei Bedarf den Zustand bestehender Leitungen frühzeitig zu überprüfen und allfällige Mängel zu erkennen.

PRIVATE ABWASSERANLAGEN UND ZUSTANDSAUFNAHMEN
Das neue Reglement hält ausdrücklich fest, dass die Gemeinde den Zustand der privaten Abwasseranlagen periodisch kontrolliert. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Aufgabe, die erst durch die Totalrevision ausgelöst wird. Das Projekt zur Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) wurde bereits von der Gemeindeversammlung am 1. Juni 2023 einschliesslich des dafür notwendigen Kredits beschlossen. Die Totalrevision bildet diese bereits bestehende Aufgabe nun ausdrücklich im Reglement ab.

FINANZIELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN
Die heute erhobenen Gebührenansätze werden mit der Totalrevision **nicht verändert**. Entsprechend rechnet der Gemeinderat aufgrund der Revision nicht mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Gemäss den vorliegenden Unterlagen ist zudem mit keinen nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen zu rechnen. Das Leistungsangebot und die Organisation der Abwasserentsorgung bleiben grundsätzlich unverändert.

ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES
Das geltende Abwasserentsorgungsreglement stammt aus dem Jahr 2000. Seit dessen Inkrafttreten wurden verschiedene technische Empfehlungen, Richtlinien und Mustererlasse weiterentwickelt. Mit der Totalrevision werden die kommunalen Grundlagen an den heutigen Stand angepasst und übersichtlicher strukturiert. Ein grundlegender Wechsel des bisherigen Abwasserentsorgungssystems ist nicht vorgesehen. Ebenso besteht aufgrund der Revision kein Anlass, die bestehenden Gebührenansätze anzupassen.

Mit der Zusammenführung des bisherigen Abwasserentsorgungsreglements und des Gebührenreglements werden die Grundlagen vereinfacht. Die grundlegenden Gebührenregelungen und insbesondere die Höhe der Anschlussgebühr bleiben auf Reglementsstufe und damit in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Abwasserentsorgungsverordnung geregelt. Die neu geschaffene Möglichkeit einer Gebühr für im Gebäude genutztes und anschliessend in die Kanalisation eingeleitetes Regenwasser führt derzeit noch zu keiner zusätzlichen Belastung. Sie schafft lediglich die Grundlage, bei einer künftig stärkeren Nutzung eine verursachergerechte Regelung treffen zu können.

Mit den Bestimmungen zu Kanalfernsehaufnahmen, Baukontrollen und privaten Abwasseranlagen werden zudem bestehende Aufgaben und Kontrollmöglichkeiten präzisiert. Die bereits laufende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen ist nicht Bestandteil eines neuen Projekts dieser Totalrevision, sondern wurde bereits 2023 separat beschlossen.

INKRAFTTRETEN
Das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Gleichzeitig werden insbesondere das bisherige Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Dezember 2000 sowie das dazugehörige Gebührenreglement aufgehoben. Sofern die Gemeindeversammlung der Totalrevision zustimmt, soll der Gemeinderat die neue Abwasserentsorgungsverordnung am 15. Dezember 2026 formell verabschieden und ebenfalls auf den 1. Januar 2027 in Kraft setzen.

UNTERLAGEN
Das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement sowie die dazugehörige Abwasserentsorgungsverordnung und die weiteren Unterlagen können während der öffentlichen Auflage bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil eingesehen werden. Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Antrag an die Stimmberechtigten

Die Gemeindeversammlung stimmt der Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Lauperswil auf 1. Januar 2027 zu.

Text: Gemeindeschreiberei

4. Abfallreglement / Totalrevision / Genehmigung

AUSGANGSLAGE / VORGEHEN

Das heute gültige Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2009 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Seither haben sich verschiedene rechtliche Grundlagen und fachliche Anforderungen im Bereich der Abfallentsorgung verändert. Das bestehende Reglement entspricht deshalb nicht mehr in allen Punkten den heutigen Verhältnissen. Die Umweltkommission hat aus diesem Grund eine Totalrevision der kommunalen Rechtsgrundlagen veranlasst. Als Grundlage dienten insbesondere die aktuellen Mustererlasse des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern. Das Abfallreglement wurde neu strukturiert, vereinfacht und an die heutigen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Mit der Totalrevision ist kein grundlegender Systemwechsel bei der Abfallentsorgung vorgesehen. Das heutige Dienstleistungsangebot der Gemeinde wird grundsätzlich weitergeführt. Auch die bestehenden Gebührenansätze sollen unverändert bleiben. Parallel zum Abfallreglement wird eine neue Abfallverordnung geschaffen. Darin werden hauptsächlich Ausführungsbestimmungen zur Bereitstellung und Entsorgung der Abfälle sowie die einzelnen Gebührenansätze geregelt. Die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnung liegt künftig beim Gemeinderat.

MITWIRKUNG BEI DEN PARTEIEN

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den Parteien zur Mitwirkung zugestellt. Anlässlich dieser Mitwirkung gingen keine Eingaben ein.



Symbolbild Recycling (Foto: Canva)

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM REGLEMENT AUF EINEN BLICK

- Anpassung und Aktualisierung der rechtlichen Bezeichnungen und Verweise an das heute gültige Recht.
- Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abfallverordnung.
- Der alte Gebührentarif soll aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement oder der Verordnung festgehalten werden.
- Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen gemäss rechtlichen Grundlagen des Bundes nicht mehr unter den Bereich Siedlungsabfall. Dies wurde im neuen Reglement festgehalten.
- Anpassung der Bezeichnungen (z.B. zuständiges Gemeindeorgan anstelle von Umweltkommission).
- Es wird ein Grundsatz eingefügt, dass die Gemeinde mit anderen Gemeinden bezüglich Abfallentsorgung zusammenarbeiten kann.
- Das Thema Neophyten wurde im Abfallreglement aufgenommen. Detailregelungen dazu werden in der Verordnung festgehalten.
- Grundsatz, dass Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (also Take-Aways) ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen haben.
- Neuer Grundsatz im Reglement, dass Abfälle möglichst vermieden werden sollten.
- Bisher wurde für Wohnungen, welche länger als sechs Monate leer gestanden sind, auf Gesuch hin die Gebühr erlassen. Ebenfalls wenn mehrere Wohnungen durch den gleichen Haushalt genutzt wurden. Diese Ausnahmeregelungen wurden entfernt und können ab 1. Januar 2027 nicht mehr geltend gemacht werden. Die Grundgebühr wird ohne Ausnahme für jede Wohnung erhoben.
- Bisher konnte die Umweltkommission bei Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben und Bürobauten Container vorschreiben. Neu sollen auch Unter- und Halbunterflursysteme vorgeschrieben werden können.
- Neu soll festgehalten werden, dass die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet ist.
- Neu soll festgehalten werden, dass die Anschaffung von Unter- und Halbunterflursystemen die Erfüllung der von der Gemeinde definierten Anforderungen voraussetzt.
- Explizite Ermächtigung, dass die Gemeindebehörden Ermittlungen gegen fehlbare Personen aufnehmen und abfallpolizeiliche Untersuchungen durchführen dürfen. Da dies einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen kann, ist dies neu detailliert festzuhalten.

DETAILS ZU EINZELNEN ÄNDERUNGEN

ABFALLVERORDNUNG

Das neue Abfallreglement überträgt dem Gemeinderat die Kompetenz, eine Abfallverordnung zu erlassen. Die Gemeindeversammlung entscheidet somit über das Abfallreglement, nicht aber über die einzelnen Bestimmungen der Abfallverordnung. Die Verordnung enthält insbesondere Detailbestimmungen zur Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut, zur Grüngutentsorgung, zur Entsorgung invasiver Neophyten sowie zu den Gebühren. Bei der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen.

Details zu allen Änderungen sind im Vortrag zur Totalrevision einsehbar. Dieser Vortrag kann auf der Homepage oder in der Gemeindeschreiberei eingesehen werden. Zu einzelnen Änderungen im Reglement wird nachfolgend detailliert Bezug genommen.

Neu wird unter anderem ausdrücklich festgehalten, dass Container und andere Gebinde nach der Abfuhr noch am gleichen Tag wieder wegzuräumen sind. Bei der Grüngutentsorgung werden die bestehenden Vorgaben genauer geregelt. Speisereste dürfen weiterhin nicht über das Grüngut entsorgt werden. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass auch kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Werkstoffen nicht zugelassen sind.

NEOPHYTEN

Neu werden auch invasive gebietsfremde Pflanzen, sogenannte Neophyten, ausdrücklich in den kommunalen Abfallerlassen geregelt. Sie müssen so entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung verhindert wird. Für kleinere Mengen steht bereits heute bei der Grüngutsammelstelle ein besonderer Container zur Verfügung. Diese Entsorgung ist kostenlos. Grössere Mengen sollen direkt einem Entsorgungszentrum zugeführt werden. Die entsprechenden Entsorgungskosten können gemäss der vorgesehenen Abfallverordnung gegen Vorlage eines entsprechend bezeichneten Beleges bei der Gemeinde zurückgefordert werden. Der dafür benötigte Container wurde bereits im Jahr 2024 angeschafft. Zusätzliche Investitionskosten entstehen daraus nicht. Die Höhe der künftig anfallenden Rückerstattungen für grössere Mengen Neophyten kann dagegen nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

GRUNDGEBÜHR UND GEBÜHREN



Die bestehenden Gebührenansätze werden mit der Revision nicht erhöht. Die Grundgebühr beträgt gemäss der vorgesehenen Abfallverordnung weiterhin CHF 70.00 pro Jahr und Wohnung, exklusive Mehrwertsteuer. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen weiterhin keine Grundgebühr. Auch die Mengengebühren für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut bleiben unverändert.

Eine Änderung erfolgt bei den bisherigen Ausnahmen von der Grundgebühr. Bisher konnte die Gebühr auf Gesuch hin insbesondere erlassen werden, wenn eine Wohnung während mehr als sechs Monaten leer stand oder wenn mehrere Wohnungen vom gleichen Haushalt genutzt wurden. Diese Ausnahmen sollen aufgehoben werden. Die Grundgebühr dient auch der Finanzierung der ständig bereitzustellenden Sammel- und Entsorgungsinfrastruktur. Diese Infrastruktur muss unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob eine Wohnung vorübergehend bewohnt ist oder nicht. Zudem verursachen die bisherigen Ausnahmeregelungen einen zusätzlichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand. Von der Aufhebung der Ausnahmen sind gemäss den vorhandenen Unterlagen rund 60 Wohnungen betroffen. Bei einer Grundgebühr von CHF 70.00 ergeben sich daraus für die Spezialfinanzierung Abfall voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 4'200.00.

WEITERE NEUREGELUNGEN

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben und Bürobauten kann das zuständige Gemeindeorgan bereits heute Container vorschreiben. Neu können auch Unter- oder Halbunterflursysteme verlangt werden. Wer ein solches System erstellt, muss die technischen Anforderungen der Gemeinde berücksichtigen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die eingesetzten Systeme mit der kommunalen Abfallentsorgung kompatibel sind.

Neu wird zudem ausdrücklich geregelt, dass verdichtete Abfälle, beispielsweise aus Containerpressen, nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt werden dürfen.

Eine weitere Präzisierung betrifft falsch oder illegal entsorgte Abfälle. Das zuständige Gemeindeorgan erhält eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die verantwortliche Person zu ermitteln. Soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig und verhältnismässig ist, können dafür auch Abfallsäcke oder Behälter geöffnet und durchsucht werden. Die Massnahme ist insbesondere wegen des damit verbundenen Eingriffs in den Datenschutz nur im erforderlichen und verhältnismässigen Umfang zulässig.

FINANZIELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN
Abgesehen von den erwarteten jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 4'200.00 infolge der aufgehobenen Gebührenausnahmen sind keine wesentlichen finanziellen Veränderungen vorgesehen.
Nicht abschliessend beziffert werden können die Kosten für die Rückerstattung der Entsorgung grösserer Mengen Neophyten. Wie häufig diese Möglichkeit beansprucht wird, ist derzeit nicht bekannt.
Mit nennenswerten zusätzlichen personellen oder organisatorischen Auswirkungen wird gemäss den vorliegenden Unterlagen nicht gerechnet. Das bestehende Dienstleistungsangebot und die Organisation der Abfallentsorgung werden grundsätzlich beibehalten.

ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES
Das geltende Abfallreglement stammt aus dem Jahr 2009 und soll an die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Mit der Totalrevision werden die kommunalen Bestimmungen neu strukturiert und auf die aktuellen kantonalen Mustererlasse abgestimmt. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass für einen grundlegenden Wechsel des bisherigen Entsorgungssystems. Das bestehende Angebot und die heutigen Gebührenansätze sollen deshalb beibehalten werden.

Mit der neuen Aufteilung zwischen Reglement und Verordnung können Detailbestimmungen künftig durch den Gemeinderat geregelt und bei Bedarf angepasst werden. Gleichzeitig bleiben die wesentlichen Grundsätze, insbesondere Finanzierung, Gebührenpflicht, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten, im von der Gemeindeversammlung zu beschliessenden Reglement verankert.

Bei der Überarbeitung wurden auch andere Gebührenmodelle geprüft. Eine Umstellung der Grundgebühr von der Wohnung auf den Haushalt oder die Einführung einer Grundgebühr für Gewerbe- und andere Betriebe ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Grundlagen lassen sich mit weniger administrativem Aufwand bewirtschaften und die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Abfall erfordert gemäss den Unterlagen keine Einführung zusätzlicher Gebühren.

Für Personen, die bisher von einer Ausnahme bei der Grundgebühr profitierten, führt die Revision zu einer Mehrbelastung. Zudem erhält das zuständige Gemeindeorgan in einzelnen Bereichen, beispielsweise bei grösseren Überbauungen oder bei der Ermittlung falsch entsorgter Abfälle, zusätzliche beziehungsweise klarer geregelte Kompetenzen. Diesen Auswirkungen stehen eine einheitlichere Gebührenregelung sowie klarere rechtliche Grundlagen gegenüber.

INKRAFTTRETEN
Das totalrevidierte Abfallreglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Das bisherige Abfallreglement vom 3. Dezember 2009 wird gleichzeitig aufgehoben. Sofern die Gemeindeversammlung der Totalrevision zustimmt, ist vorgesehen, dass der Gemeinderat die neue Abfallverordnung anschliessend formell genehmigt und ebenfalls auf den 1. Januar 2027 in Kraft setzt.

UNTERLAGEN
Das totalrevidierte Abfallreglement sowie die dazugehörige Abfallverordnung und die weiteren Unterlagen können während der öffentlichen Auflage bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil eingesehen werden. Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Antrag an die Stimmberechtigten

Die Gemeindeversammlung stimmt der Totalrevision des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Lauperswil auf 1. Januar 2027 zu.

Text: Gemeindeschreiberei

5. Verschiedenes

- Orientierungen des Gemeinderates
- Wortmeldungen aus der Versammlung



Wegweiser Blasenfluh (Foto: Gemeinde)

Mitteilungen des Gemeinderates

Wechsel Feueraufseher

Der aktuelle Feueraufseher der Gemeinde Lauperswil, Manfred Flückiger, geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Der Gemeinderat nimmt seinen Rücktritt per Ende 2026 zur Kenntnis und bedankt sich für die langjährige gute Zusammenarbeit. Als Nachfolger wurde von der Baukommission Stefan Hiltbrunner, Langnau i.E., vorgeschlagen. Stefan Hiltbrunner bringt die notwendige Ausbildung mit, erfüllt die fachlichen Voraussetzungen und ist als Kaminfegermeister im Bereich Brandschutz bereits langjährig tätig. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Juli 2026 wie von der Baukommission vorgeschlagen, Stefan Hiltbrunner als neuen Feueraufseher ab dem Jahr 2027 eingesetzt.

Treffen mit politischen Parteien

Der Gemeinderat hat sich am 26. Mai 2026 erneut mit den politischen Parteien getroffen. Bei dieser alljährlichen Zusammenkunft werden die aktuellsten Themen der Gemeinde besprochen sowie die Anliegen der Parteien entgegengenommen.

Mooseggstrasse; Kreditgenehmigung und Auftragsvergabe

Für die Strassensanierung Kreuzung Moosegg - Moosegg 253 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von CHF 160'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung genehmigt. Dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches am 6. Juli 2026 unbenutzt abgelaufen ist. Die Umsetzung der Strassensanierung ist im Jahr 2027 vorgesehen. Die betroffenen Eigentümer werden vorgängig informiert.



Planausschnitt Sanierung (Quelle: Gemeinde)

Rücktritt Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident von Lauperswil, Christian Baumann, hat den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung darüber informiert, dass er sein Amt per 31. Dezember 2026 niederlegen wird. Nach langjähriger Tätigkeit in den Gemeindebehörden hat sich Christian Baumann dafür entschieden, kürzer zu treten. Er möchte künftig wieder mehr Zeit mit seiner Familie verbringen und sich stärker anderen Herausforderungen widmen.



Christian Baumann sagt zu seiner Demission: *«Der richtige Zeitpunkt für den Rücktritt als Gemeindepräsident ist meist dann erreicht, wenn die Gemeinde stabil aufgestellt ist, der Gemeinderat Verantwortung gemeinsam trägt und die wichtigsten Aufgaben erfüllt sind. Ebenso gehört dazu, ehrlich festzustellen, wann die persönliche Energie für weitere Amtsjahre nachlässt. Entscheidend ist, Verantwortung geordnet zu übergeben und mit gutem Gefühl loslassen zu können.»*

Der Gemeinderat und das Gemeindepersonal nehmen die Demission mit Bedauern zur Kenntnis. Seit rund 31 Jahren, davon neun Jahre als Gemeinderat und sieben Jahre als Gemeindepräsident, hat sich der 61-jährige Christian Baumann in verschiedenen Milizfunktionen für die Gemeinde Lauperswil engagiert. Begonnen hat dieses Engagement mit der Einsitznahme in die Wehrdienstkommission sowie in die Wasserkommissionen Emmenmatt und Moosegg im Jahr 1995, bevor im Jahr 2005 der Einsitz in die Feuerwehrkommission als Oberkommandant folgte. Am 2. Dezember 2010 wurde er mit Amtsantritt am 1. Januar 2011 in den Gemeinderat gewählt. Nach der Demission seines Vorgängers per Ende 2019 wurde Christian Baumann per 1. Januar 2020 von der Stimmbevölkerung zum Gemeindepräsidenten gewählt.

In seinen insgesamt 16 Amtsjahren im Gemeinderat hat Christian Baumann die Gemeinde Lauperswil durch verschiedene intensive Phasen begleitet und als Gemeindepräsident geführt. Als wichtige Herausforderungen und Projekte seiner Amtszeit nennt Christian Baumann die Sanierung der Neumühlebrücke, den Neubau des Oberstufenzentrums Zollbrück sowie den Zonenplan Moosegg. Ein zentrales Anliegen war ihm zudem die Weiterentwicklung der Gemeinde, insbesondere in den Bereichen, welche das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Gemeinde nachhaltig prägen.

Der Gemeinderat dankt Christian Baumann herzlich für seine langjährige, engagierte und verbindende Arbeit sowie für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit. Während seiner Amtszeit wurden wichtige Projekte angestossen, umgesetzt oder auf den Weg gebracht, die die Gemeinde nachhaltig bestimmt haben. Der Gemeinderat wünscht ihm bereits heute für die Zukunft beste Gesundheit, Zeit für Neues und viel Genugtuung.



Emmenhofweg (Foto: Sammlung Gemeinde)

Neuer Gemeindepräsident ab 1. Januar 2027 / Ersatzwahl Gemeinderat
Wie vorstehend informiert, hat sich der aktuelle Gemeindepräsident Christian Baumann entschieden, sein Amt per 31. Dezember 2026 niederzulegen. In der Folge wurde ordnungsgemäss die Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium im amtlichen Anzeiger publiziert. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge ist am 30. Juli 2026 abgelaufen. Für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums der Einwohnergemeinde Lauperswil ist innert dieser Frist ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.



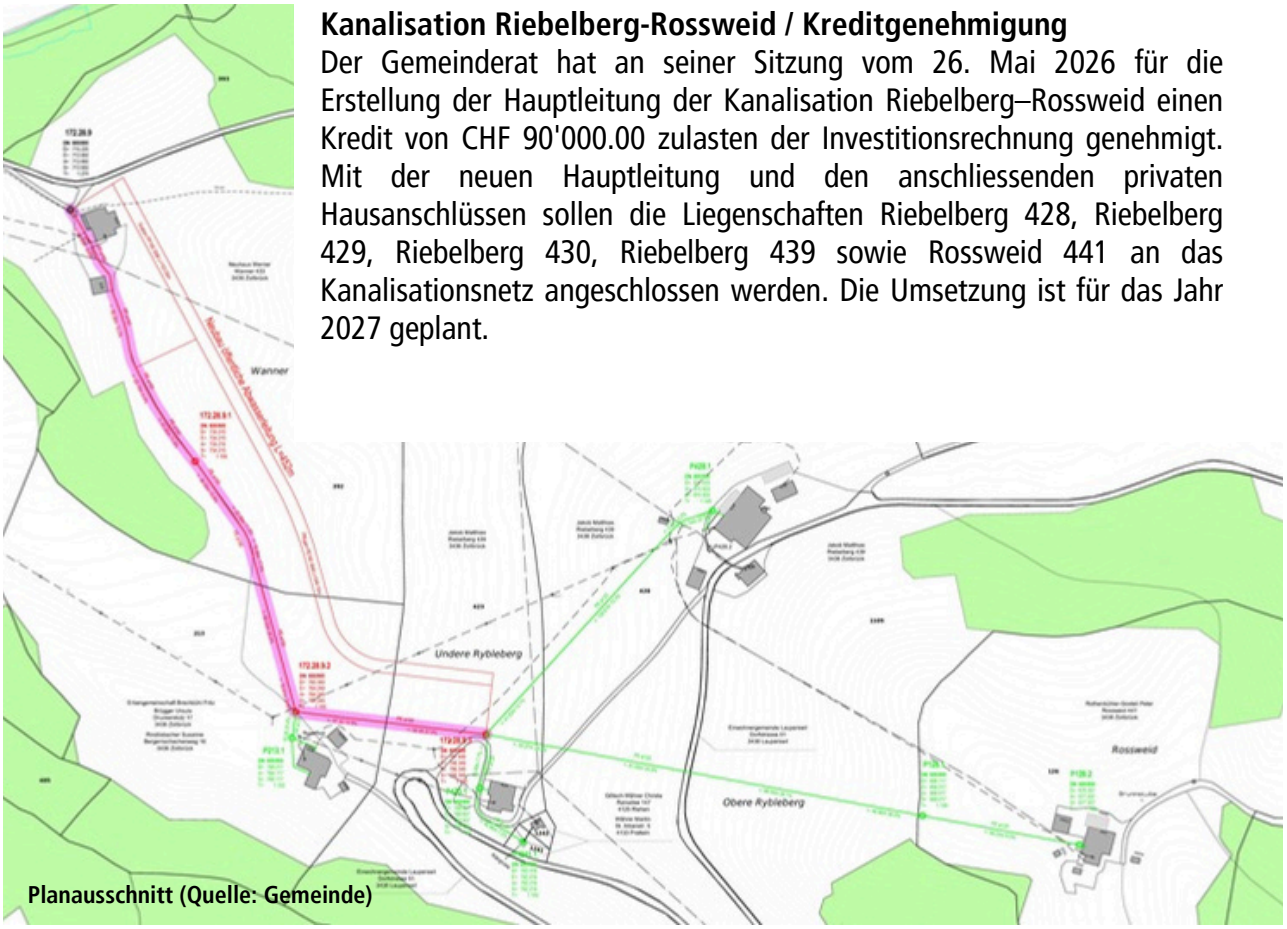
Der Gemeinderat hat deshalb Walter Hutmacher an seiner Sitzung vom 11. August 2026 gestützt auf Art. 47 des Wahl- und Abstimmungsreglements als in stiller Wahl gewählt erklärt. Walter Hutmacher, Jahrgang 1970, Geschäftsführer und Mitglied der SVP Sektion Lauperswil, übernimmt das Gemeindepräsidium am 1. Januar 2027. Die Wahl gilt für den Rest der laufenden Amtsdauer bis zum 31. Dezember 2028. Die ursprünglich auf Sonntag, 27. September 2026, angesetzte Urnenwahl des Gemeindepräsidiums findet somit nicht statt.

Der Gemeinderat gratuliert Walter Hutmacher zur stillen Wahl und wünscht ihm für seine künftige Aufgabe als Gemeindepräsident viel Erfolg und Freude.

Da Walter Hutmacher dem Gemeinderat bereits als gewähltes Mitglied angehört, wird sein bisheriger Sitz mit dem Amtsantritt als Gemeindepräsident per 1. Januar 2027 frei. Der Gemeinderat hat die Ersatzwahl für diesen Sitz auf Sonntag, 29. November 2026, angesetzt. Zu wählen ist ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der laufenden Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlsystem beziehungsweise Majorz. Bis zur Einreichungsfrist vom 1. Oktober 2026 gingen zwei Wahlvorschläge für den frei werdenden Sitz ein. Die Wahlunterlagen wurden der Bevölkerung mittlerweile zugestellt. Die Resultate der Urnenwahlen werden am Wahlsonntag auf der Homepage publiziert, bei der Gemeindeverwaltung angeschlagen und mittels Inserat im nächsten Anzeiger nach dem Wahlsonntag publiziert.

Genehmigung Siedlungsleitbild
Der Gemeinderat hat im März 2025 beschlossen, für die Gemeinde Lauperswil ein Siedlungsleitbild zu erarbeiten. Die Bevölkerung wurde darüber über mehrere Kanäle in Kenntnis gesetzt und im November 2025 zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen. Die Mitwirkungsphase dauerte vom 15. Dezember 2025 bis am 30. Januar 2026. Insgesamt gingen zwölf Mitwirkungseingaben ein. Der Gemeinderat hat die Eingaben behandelt und den Mitwirkenden den entsprechenden Bericht zugestellt. Die Arbeiten am Siedlungsleitbild sind abgeschlossen. Die genehmigte Version des Leitbildes inklusive Plan ist ab sofort auf der Website der Gemeinde einsehbar: *Online-Schalter* > *Formulare/Merkblätter* > *Planung/Ortsplanung*. In einem nächsten Schritt wird der Planungsausschuss erste Massnahmen aus dem Siedlungsleitbild im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung angehen. Das Startgespräch mit dem Kanton ist in Planung. Die Bevölkerung wird regelmässig über den Stand der Teilrevision informiert und in diesem Rahmen, wie in der Ortsplanung gewohnt, erneut die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

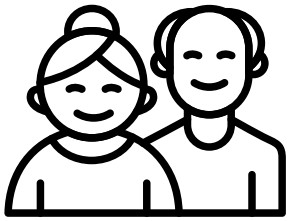
Spielgruppe Lauperswil / Vereinbarung
Seit dem Jahr 2023 unterstützt die Gemeinde Lauperswil die Spielgruppe Lauperswil mit einem jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag musste bis anhin jährlich von der Spielgruppe neu angefragt werden. Der Gemeinderat hat nun mit der Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser werden Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt. Unter anderem wird auch der jährliche Beitrag an die Spielgruppe in dieser Vereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung wurde befristet für drei Jahre, das heisst bis im Jahr 2029, abgeschlossen. Im Jahr 2029 wird über eine Weiterführung der Vereinbarung verhandelt.



Planausschnitt (Quelle: Gemeinde)

Kanalisation Riebelberg-Rossweid / Kreditgenehmigung
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2026 für die Erstellung der Hauptleitung der Kanalisation Riebelberg–Rossweid einen Kredit von CHF 90'000.00 zulasten der Investitionsrechnung genehmigt. Mit der neuen Hauptleitung und den anschliessenden privaten Hausanschlüssen sollen die Liegenschaften Riebelberg 428, Riebelberg 429, Riebelberg 430, Riebelberg 439 sowie Rossweid 441 an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Die Umsetzung ist für das Jahr 2027 geplant.

New!



Neuer Wegweiser 65+
Wie finde ich Unterstützung im Alltag? Welche Angebote gibt es für Seniorinnen und Senioren in der Region? Antworten auf diese und weitere Fragen bietet der neue Wegweiser 65+.

Die Broschüre ist eine Massnahme aus dem Projekt «Alter(n) im oberen Emmental gemeinsam gestalten» und bündelt wichtige Informationen und Adressen für Menschen ab 65 Jahren.
Der Wegweiser kann ab sofort in unserem Online-Schalter (Formulare/Merkblätter>Alter>) heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage erhältlich.

Ersatzbeschaffung Meili

Das aktuell im Einsatz stehende Kommunalfahrzeug Meili hat seine Lebensdauer erreicht. Als Nachfolgemodell ist ebenfalls ein Fahrzeug der Marke Meili (Modell EURO6C) mit Standard-Grundausrüstung vorgesehen. Dabei handelt es sich um die gleiche Ausführung wie das aktuell im Einsatz stehende Fahrzeug inklusive Optimierung einzelner Gerätschaften. Mit der Fahrzeugmarke wurden sehr gute Erfahrungen gemacht.

Der Gemeinderat hat für die Ersatzbeschaffung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 190'000.00 genehmigt. Das fakultative Referendum ist am 21. September 2026 unbenutzt abgelaufen. Die Bestellung des neuen Fahrzeuges wurde vorgenommen. Es wird mit einer Lieferfrist von rund neun Monaten gerechnet.



Alter Meili (Foto: Gemeinde)

Das aktuell im Einsatz stehende Kommunalfahrzeug Meili wurde am 11. November 2012 in Betrieb gesetzt. Das Fahrzeug weist seither 6'858 Betriebsstunden auf.

Personelles

40-jähriges Dienstjubiläum Niklaus Kunz

Unser Mitarbeiter der Strassenequipe Niklaus Kunz ist seit 1. Mai 1986 für die Gemeinde Lauperswil tätig. Zu Beginn arbeitete er im Stundenlohn, bevor anschliessend eine privatrechtliche Anstellung und schlussendlich eine öffentlich-rechtliche Anstellung erfolgte. Für die langjährige Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinde Lauperswil sowie die stets angenehme Zusammenarbeit bedanken sich der Gemeinderat und die Mitarbeitenden und gratulieren herzlich zu diesem nicht alltäglichen Jubiläum!



Die Gemeindeverwaltung Lauperswil sucht vorübergehende **Unterstützung für die Neuorganisation des Archivs der Bauverwaltung**. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Gemeinde. Ebenfalls dürfen Sie mit der Bauverwaltung Kontakt aufnehmen (bauverwaltung@lauperswil.ch oder 034/496 22 22)

Diverses

Kreditabrechnungen
Im vergangenen Halbjahr wurden vom Gemeinderat folgende Kreditabrechnungen genehmigt:

Ersatz Heizung Schulhaus Emmenmatt		
Kreditbewilligung Gemeinderat 18. März 2025	CHF	110'000.00
Ausgaben	CHF	95'354.15
Kreditunterschreitung (13.31% des Kredites)	**CHF**	**14'645.85**

Ersatz Werkhoffahrzeug		
Kreditbewilligung Gemeinderat 15. Oktober 2024	CHF	85'000.00
Ausgaben	CHF	83'309.60
Kreditunterschreitung (1.99% des Kredites)	**CHF**	**1'690.40**



Neues Werkhoffahrzeug Hilux (Foto: Gemeinde)

Mitwirkungseingaben
Von Seiten Gemeinderat wurden im vergangenen Halbjahr folgende Mitwirkungseingaben eingereicht:
- Teilrichtplan Landschaft Emmental
- Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) betreffend Zentralisierung der AHV-Zweigstellen

Beiträge Jubiläen, Anlässe und Projekte
Der Gemeinderat hat im vergangenen Halbjahr auf Gesuch hin folgende Beiträge gesprochen:
- Projekt Dokumentarfilm "Ultra" zum Thema UHF mit Bezug zur Neumühlebrücke; Beitrag von CHF 500.00

Erlasse
Folgende Revisionen, Neufassungen oder Aufhebungen von Erlassen (Reglemente und Verordnungen) wurden im vergangenen Halbjahr genehmigt:
- Teilrevision Gemeindeverfassung per 1. September 2026
- Teilrevision Datenschutzreglement per 1. September 2026
- Teilrevision Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öff. Informationen per 1. September 2026
- Teilrevision Organisationsverordnung per 1. Januar 2027

Die Änderungen der Erlasse wurden jeweils im amtlichen Anzeiger publiziert. Die aktuellen Erlasse können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Mitteilungen der Kommissionen

Aus der Umweltkommission

GEP-Arbeiten Nachführung
Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2026 hat den Nachkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans GEP sowie die Unterhaltsarbeiten des linken Emmeufers genehmigt. In der Folge wurden die Arbeiten vergeben und ein Zeitplan erstellt. Die Arbeiten sind wie folgt geplant:

- Fremdwassermessungen; bereits durchgeführt
- Katasterbereinigung; in Bearbeitung
- Submission für Unterhaltsarbeiten; bereits durchgeführt
- Erarbeitung Entwässerungskonzept; bis Anfang 2027 abgeschlossen
- Unterhaltsarbeiten (Durchführung mit Drittunternehmer); bis Mitte 2027 abgeschlossen
- GEP und Unterhaltsabschluss: bis Ende 2027

Die Bevölkerung wird im Rahmen der Unterhaltsarbeiten des linken Emmeufers entsprechend informiert, zu welchem Zeitpunkt die Kanalfernsehaufnahmen definitiv starten. Grundsätzlich finden alle Arbeiten im öffentlichen Raum statt. In einzelnen Fällen müssen trotzdem Privatgrundstücke betreten werden. Die Einwohnergemeinde Lauperswil weist auf den Artikel 21, Absatz 3 des Abwasserreglements hin, welcher den Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen, erlaubt. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil (Tel. 034 496 22 22).

Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen ZpA; Stand der Arbeiten
Der Gemeinde Lauperswil obliegt von Gesetzes wegen die Aufsichtspflicht über sämtliche Abwasseranlagen im Gemeindegebiet. Dies beinhaltet nebst den öffentlichen Leitungen und Anlagen auch sämtliche privaten Abwasseranlagen, wie z. B. Hausanschlussleitungen und Versickerungsanlagen. Die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen, einschliesslich Kleinkläranlagen und Regenwasserversickerung, sind private Anlagen. Wer über das Grundeigentum verfügt, ist für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2023 hat die Stimmbevölkerung den Rahmenkredit für die flächendeckende Untersuchung der privaten Abwasseranlagen bewilligt. Dabei wurden die Untersuchungen in verschiedene Zonen eingeteilt.

Die Untersuchungen der Zonen 2.3 Kalchmatt und 2.4 Kährgässli wurden bereits durchgeführt und mittlerweile ausgewertet. Anlässlich von Informationsveranstaltungen wurden die betroffenen Eigentümer der Zone über das Ergebnis der Untersuchungen informiert und über das weitere Vorgehen aufgeklärt.

Im Sommer 2026 wurde sogleich die nächste **Zone 1.1 Moosegg** in Angriff genommen. Die Kanalfernsehaufnahmen wurden oder werden aktuell durchgeführt und anschliessend ausgewertet. Die betroffenen Eigentümer dieser Zone werden anschliessend ebenfalls zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Für das Jahr 2027 ist die **Zone 1.2 Längenbachgraben/Ried** vorgesehen. Die Aufnahmen sind für Sommer/Herbst 2027 geplant. Die betroffenen Eigentümer werden vorgängig informiert.

Demnächst soll ebenfalls das Gebiet **Schachenweg** kontrolliert werden. Das Gebiet wird vorgezogen, da in den nächsten Jahren die Sanierung der Strasse vorgesehen ist. Damit die betroffenen Eigentümer allfällige Synergien bezüglich der Sanierung von Abwasseranlagen und der Sanierung der Strasse nutzen können, soll das Gebiet einzeln kontrolliert werden. Die betroffenen Eigentümer werden vorgängig informiert.

Spaziergang im Klimawald

Nach ihrem letztjährigen Anlass „Spaziergang in der Landwirtschaft" lud die Umweltkommission dieses Jahr am 6. Juni zu einem Spaziergang im Klimawald ein. Rund 40 Personen besammelten sich an diesem sonnigen Samstagmorgen um 9 Uhr im Winkelholz, wo sie von der Umweltkommission begrüsst wurden. Der anschliessende Spaziergang führte die Interessierten an drei Posten vorbei.

Am ersten Posten erzählte Gemeinderat Niklaus Gerber, wie eine Klasse von zukünftigen Gärtnerinnen und Gärtnern des bz emme letzten Herbst mithalf, im Winkelholz eine klimaangepasste Waldverjüngung vorzunehmen. Unter der Leitung von Revierförster Konstantin Hitz und den Bewirtschaftern des Gemeindewaldes Daniel Eggimann und Stefan Bieri pflanzten sie Laubbäume (wie Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde und Edelkastanie) und Douglasien. Ausserdem informierte er die Anwesenden über die neusten Entwicklungen in der Energie- und Klimastrategie der Gemeinde.

Den zweiten Posten bestritt der Revierförster Konstantin Hitz. Zuerst gab er einen Überblick zu den Tätigkeitsfeldern der Emmentaler Wald & Holz GmbH, wie zum Beispiel den Waldpflegeverträgen und der Holzvermarktung. Anschliessend ging er auf die klimaangepasste Waldverjüngung ein und erklärte, dass die extremeren Wetterereignisse, wie zum Beispiel zunehmende und anhaltende Hitzeperioden widerstandsfähigere Baumarten erfordern. Im Rahmen des Programms des Kantons Bern zur klimaangepassten Waldverjüngung kam es zu diesem Projekt im Winkelholz.

Daniel Eggimann und Stefan Bieri warteten am dritten Posten auf die Besucherinnen und Besucher. Die beiden Landwirte sind in Lauperswil für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, welcher 18 ha umfasst, zuständig. Dort schneiden sie, neben der Waldpflege und dem Schutz und der Pflege des neu angelegten Klimawaldes, im Schnitt 120 Kubikmeter Holz pro Jahr. Mit ihnen konnte man einen neuen Holzschlag und die dabei eingesetzten Maschinen besichtigen. Ausserdem erklärten sie, dass heute keine Äste mehr verbrennt werden sollten. Angelegte Asthaufen sowie stehendes oder liegendes Totholz schonen den Jungwuchs, fördern die Biodiversität und bieten Unterschlupf für viele Tiere.

Der interessante Spaziergang wurde um 11 Uhr mit einem reichhaltigen und geselligen Apéro abgerundet. Die Umweltkommission bedankt sich bei allen und freut sich auf nächstes Jahr, in dem uns der alljährliche Spaziergang in ein neues, spannendes Themenfeld führt!

Text: Susanne Barth, Mitglied Umweltkommission



Baumsetzlinge im Gemeindewald (Foto: Gemeinde)

Grünabfälle gehören nicht in den Wald

Im Wald Grün- und Gartenabfälle zu entsorgen ist nicht nur illegal, sondern auch fahrlässig. Dadurch können fremde Pflanzen und Schadorganismen ins Ökosystem Wald eingeschleppt werden – mit teils fatalen Folgen für die Waldgesundheit und hohen Kosten für die Waldeigentümer. Weitere Informationen zu den Folgen erhalten Sie auch auf der Homepage www.waldschweiz.ch.

Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Wurzelstöcke, Schnittgut und verregnetes Heu gehören nicht in den Wald.

Die Entsorgung von Grünabfällen der Bevölkerung der Gemeinde Lauperswil kann auf dem Grüngutsammelplatz Obermatt (Liegenschaft Hans Fankhauser, Langnaustrasse 149, Langnau i.E.) erfolgen. Weitere Informationen zur Entsorgung und zu den Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Kehrichtmerkblatt (Homepage > Online-Schalter > Formulare / Merkblätter / Dokumente oder auf der Gemeindeverwaltung erhältlich). Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Grünabfälle fachgerecht entsorgen oder kompostieren!



Grüngutsammelplatz Stand April 2022 (Foto: Gemeindeverwaltung)

Bereitstellung der Kehrichtsäcke

Es kommt immer wieder vor, dass Kehrichtsäcke für die Sammlung des Hauskehrichts bereits am Donnerstagmorgen bei den markierten Sammelplätzen bereitgestellt werden. Gemäss dem Abfallreglement der Gemeinde Lauperswil dürfen Säcke und Gebinde frühestens am Vorabend des Abfuhrtages (in der Regel also am Donnerstagabend) bereitgestellt werden. Dies, weil die Siedlungsabfälle herumstreunende Tiere anziehen, welche in den Säcken nach Essbarem wühlen. Dabei wird oftmals der Kehrichtsack zerfetzt und der Abfall auf Strasse und Trottoir verteilt, was unangenehm für Anwohnende wie auch für die Mitarbeitenden der Kehrichtabfuhr ist.

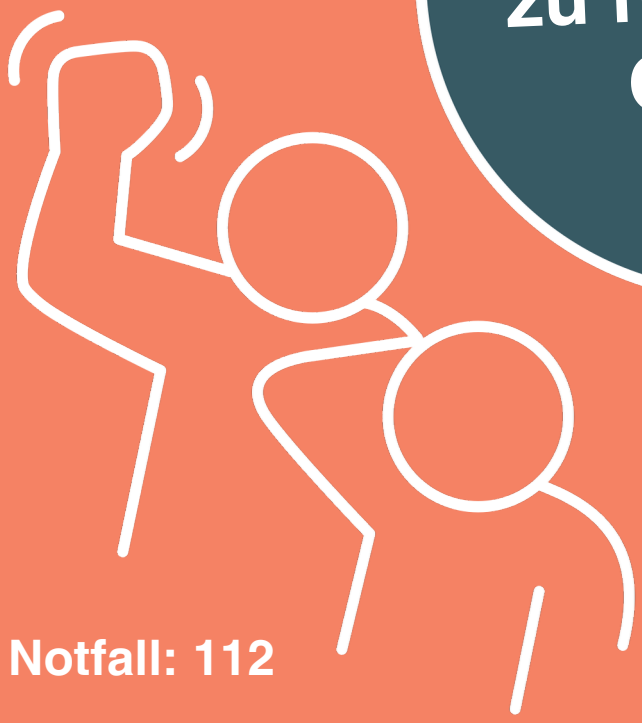


Die Bevölkerung wird gebeten, die Kehrichtsäcke frühestens am Vorabend der Abfuhr bereitzustellen. Idealerweise wird der Kehrichtsack gar erst am Morgen des Abfuhrtages beim Sammelplatz deponiert.

Die Umweltkommission dankt für die Beachtung der Vorgaben im Abfallreglement, womit Schäden und unangenehme Situationen vermieden werden können.

Kanton Bern
Canton de Berne

Nein
zu häuslicher Gewalt



Im Notfall: 112

Erfahren Sie Gewalt?
Hilfe finden Sie hier:

Opferhilfe Bern
031 370 30 70 I www.opferhilfe-bern.ch
Berner Hotline für Opferhilfe
031 533 03 03

Verletzen Sie körperlich oder psychisch?
Wir beraten Sie vertraulich:

Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt
079 308 84 05 I www.be.ch/gewalt-beenden

Informationen in vielen Sprachen:
www.hallo-bern.ch/hg

Aus der Baukommission

Info zu Sanierung Kirchenmauer

In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege des Kantons Bern konnte die aus dem Jahr 1775 stammende Kirchenmauer erfolgreich saniert und restauriert werden. Das historische Bruchsteinmauerwerk wurde bei der Sanierung im Jahr 1950 vollflächig zementös verputzt. Dieser Verputz sollte die Mauer zusätzlich stabilisieren und vor Witterungseinflüssen schützen. Durch diese dichte Schicht konnten die eingemauerten Sandsteinquader und der historische Mauermörtel nicht mehr atmen, respektive nicht mehr austrocknen. Ins hinter der Mauer liegende Erdreich eingedrungenes Wasser durchfeuchtete über Jahrzehnte die gesamte Mauer was zu einer Zersetzung bis in eine Tiefe von rund 50 cm der luftseitigen Sandsteinquader und des Fugenmörtels führte. Die Mauer wurde zunehmend instabil, was sich durch gut sichtbare Ausbauchungen zeigte. Eine umfassende Sanierung der Mauer wurde notwendig. Um ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu können, wurden 2023 und 2024 materialtechnologische Untersuchungen durchgeführt. Es wurden diverse Kernbohrungen durch den gesamten Mauerquerschnitt erstellt, um mehr Informationen über den Aufbau der Mauer und die Qualität der Mauerbestandteile im Innern der Mauer zu erhalten. Um weitere Erkenntnisse über den Zustand der Mauer hinter dem vollflächigen Verputz zu erhalten und das angedachte Sanierungskonzept zu validieren, wurden 2024 und 2025 zwei Musterflächen der neu zu erstellenden Mauerfläche als verfugtes Bruchsteinmauerwerk ausgeführt.



Kirchenmauer im Bau 2026 (Foto: Gemeindeverwaltung)

Bei den instabilen, gut sichtbaren Bauchungen wurden zusätzlich zahlreiche Vernadelungen erstellt. Dabei wurden in dünne Kernbohrungen Chromstahlstangen Ø 12 mm mit einer Länge von bis zu 2 m eingegossen. Diese Stahlstangen halten die Mauer, wie Bindersteine, über den Mauerquerschnitt zusammen, sodass sie wieder als Schwergewichtsmauer wirken kann. Die Stahlstangen wurden in grosse gesunde Bollensteine gebohrt und einige cm zurückstehend eingebaut, sodass diese Bohrungen am Schluss nur noch für das geübte Auge sichtbar sind.





alle Fotos: Gemeindeverwaltung

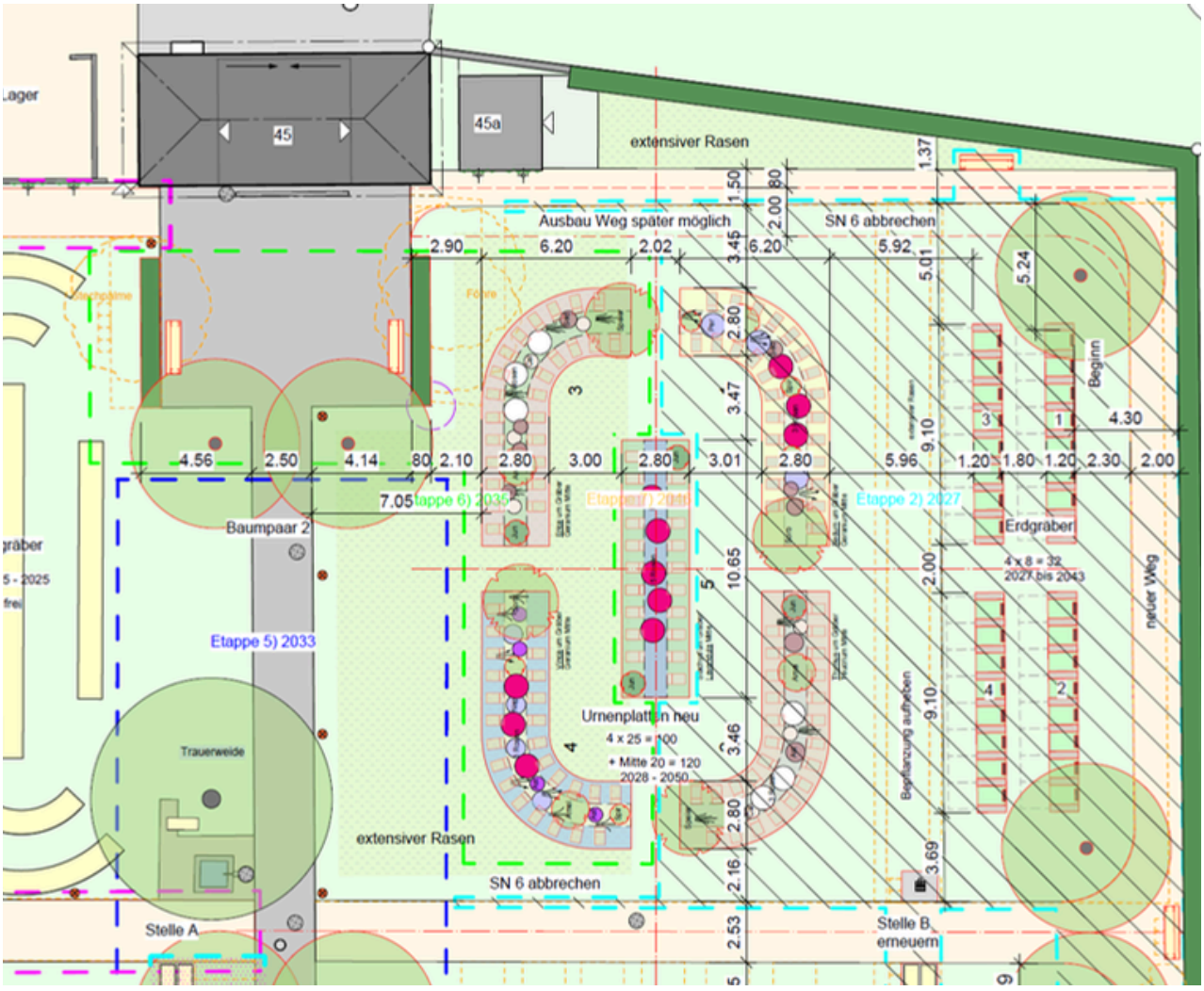


Dank des engagierten Einsatzes und der Fachkompetenz der beteiligten Spezialisten sowie der wohlwollenden Rücksichtnahme der betroffenen Anwohner, Kirchgemeinde und Bevölkerung konnte die Sanierung erfolgreich und reibungslos umgesetzt werden. Die Mauer ist nun nachhaltig saniert und hat ihren historischen Charakter zurückerhalten. Im Gegensatz zum früheren Verputz erfordert eine Natursteinmauer jedoch eine regelmässige Kontrolle sowie fachgerechte Pflege und einen entsprechenden Unterhalt. Die Sanierungskosten werden gemäss aktueller Kostenschätzung in etwa dem Kredit von total rund CHF 630'000 entsprechen. Die Denkmalpflege hat zugesagt, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen.

Einbau WC-Anlage in der Aufbahrungshalle
Die neu erstellte WC-Anlage konnte kürzlich in Betrieb genommen werden. Sie erfüllt die heutigen Anforderungen an die Hindernisfreiheit und Hygiene. Der zuvor seit Längerem stillgelegte Aufbahrungsraum wurde bis anhin vom Friedhofsgärtner als Geräte- und Maschinenkammer genutzt. Der gegenüberliegende Aufbahrungsraum bleibt weiterhin bestehen. Der Vorplatz und der Zugangsweg werden erneuert.

Das bisherige WC-Gebäude unterhalb der Kirche war veraltet und nicht rollstuhlgängig. Es wurde ausser Betrieb genommen und wird künftig dem Friedhofsgärtner als Abstellraum für Kleinwerkzeuge dienen.

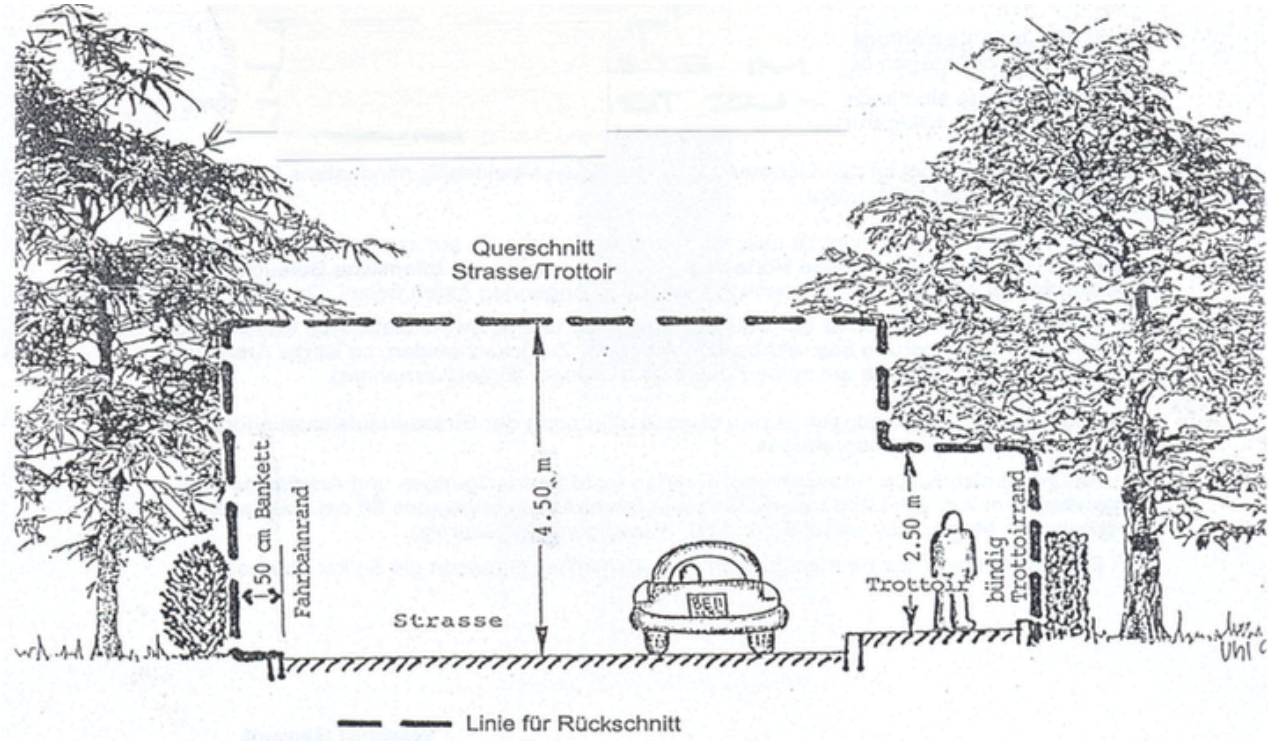
Neugestaltung Grabfläche
Als vorerst letzter Schritt der Friedhofsanierung ist die Neugestaltung des freien Friedhoffeldes geplant. Dieses wird sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenplattengräber vorbereitet. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Reihengräbern ermöglichen die neuen Grabformen eine freiere Gestaltung und Nutzung der Grabfläche. Dank einer gemeinschaftlichen Bepflanzung, in die die Urnen in Schächten eingesetzt werden, fallen die Grabgebühren tiefer aus als bei den konventionellen Gräbern.



Plan Umsetzung Neugestaltung Grabfläche

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern längs Strassen und Gehwegen
Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden alle Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.



 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen und entlang von Radwegen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.
- Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, Äste und andere Bepflanzungen laufend auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
- Bei Einmündungen und Kreuzungen sind sichtbehindernde Objekte und Pflanzen bis zu einer Höhe von maximal 60 cm zulässig.
- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais, Getreidearten) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss. Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.
- Bei Missachtung dieser Bestimmungen werden die Organe der Strassenpolizei die Arbeit auf Kosten der Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausführen.

Aus dem Planungsausschuss

Teilrevision Ortsplanung / Start 2027
Wie bereits im Infoblatt 1/2026 informiert, konnten die Arbeiten für das Siedlungsleitbild abgeschlossen werden. In einem nächsten Schritt sind die darin enthaltenen Massnahmen anzugehen und anlässlich einer Teilrevision der Ortsplanung zu bearbeiten. Der Planungsausschuss hat dabei eine Themenliste erstellt, welche in einer ersten Etappe (Teilrevision 2026+) bearbeitet werden soll. Anlässlich einer Voranfrage beim Kanton wurden bereits erste Themen abgeklärt und diskutiert. Die Arbeiten zur Teilrevision starten nun definitiv im Jahr 2027. Die Bevölkerung und betroffene Grundeigentümer werden gemäss gesetzlichen Vorgaben in diesen Prozess miteingebunden. Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Grundeigentümer im Verlaufe des Jahres 2027 zu Besprechungen und Abklärungen eingeladen werden.

Radweg Zollbrück-Obermatt / Öffentliche Planauflage
Der Oberingenieurkreis IV hat während des Zeitraums vom 12. Oktober 2026 bis 9. November 2026 die öffentliche Planauflage des Projektes "Neubau Radweg Zollbrück-Obermatt" durchgeführt. Während dieses Zeitraums lagen die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil auf oder konnten elektronisch auf der Kantonsseite eingesehen werden. In einem nächsten Schritt werden nun allfällige Einsprachen behandelt und bereinigt. Im Anschluss ist die Umsetzung des Projektes vorgesehen.

Sanierung Unterfrittenbach - Änderung Etappen
In Absprache mit der BLS kann die Zugstrecke für die Umsetzung der Etappen 1a und 1b (Sägerei bis und mit Platzbrüggli) bezüglich Sanierung Unterfrittenbach erst im Jahr 2029 durchgeführt werden. Geplant war, die Etappen im Jahr 2027 auszuführen. Ob und wie die Etappen 2 und 3, welche in den Wintern 2028/29 und 2029/30 geplant waren, angepasst werden, ist noch offen.

Sanierung Neumühlebrücke
Die Sanierung der Neumühlebrücke konnte weitgehend erfolgreich abgeschlossen werden. Der bewilligte Kredit (CHF 1,2 Mio.) wurde eingehalten. Die Beiträge der Denkmalpflege (CHF 194'000.00) und des Bundesamtes für Strassen (CHF 236'000.00) sind eingegangen, derjenige des kantonalen Tiefbauamts steht noch aus (über CHF 250'000.00). Somit werden voraussichtlich über 50% der Investitionskosten durch Beiträge gedeckt werden. Die definitive Abrechnung sollte anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorliegen.

Im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Garantiearbeiten an der Fahrbahn erfolgen derzeit Abklärungen hinsichtlich deren Ursache. Seit Sommer 2025 wird die Entwicklung der Oberflächenrisse festgehalten. Es gab diesbezüglich in den letzten Monaten kaum mehr Veränderungen. Die Abplatzungen an der Brüstungsmauer konnten in der Zwischenzeit repariert werden. Ziel ist, die kostengünstige Nutzung der Brücke langfristig sicherzustellen.


Sanierte Neumühlebrücke (Foto: Gemeinde)

FÜLLT SICH DEIN:E PARTNER:IN DIE LAMPE, BIS ES DUNKEL WIRD?

bernergesundheit.ch

Kostenlos, rasch & vertraulich

ZentrumEmmental-Oberaargau
BernerGesundheit
Burgdorf | 034 427 70 70 | burgdorf@beges.ch
Mit Standorten in Langenthal und Langnau

Berner Gesundheit
Santé bernoise

Texte und Events im Infoblatt publizieren?



Infotexte
Veranstaltungen
Vereinsinfos
Berichte über Anlässe

Interesse?

Meldung von Texten

Möchten Sie über eine Veranstaltung oder einen allgemeinen Inhalt Ihres Vereins berichten? Möchten Sie als Organisation oder Einwohner über ein interessantes, aktuelles und informatives Thema aktiv informieren? Gerne dürfen Sie uns Ihre Texte zur Publikation im Infoblatt zustellen, damit eine Veröffentlichung geprüft werden kann.

Meldung von Veranstaltungen

Möchten Sie als Verein oder Organisator für eine Veranstaltung Werbung machen? Melden Sie uns frühzeitig Ihren Event, damit dieser im Veranstaltungskalender auf der Gemeindehomepage aufgenommen und somit auch im Infoblatt (vgl. letzte Seiten) abgedruckt werden kann. Das Infoblatt wird sämtlichen Haushaltungen der Gemeinde Lauperswil (ca. 1'350) zugestellt und hat somit eine grosse Reichweite für Ihre Werbung.



Texte und Veranstaltungen können per Mail an info@lauperswil.ch, am Schalter oder telefonisch gemeldet werden. Es werden ausschliesslich Texte und Veranstaltungen aus dem Gemeindegebiet Lauperswil angenommen. Über die Publikation auf der Homepage und im Infoblatt entscheidet abschliessend der Gemeinderat.

MITTEILUNGEN EXTERNER ORGANISATIONEN

First Responder der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil
Im Dezember 2026 sind es bereits zwölf Jahre her, seit eine Gruppe ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger als Firstresponder in unseren Gemeinden Lauperswil und Rüderswil tätig ist. Es sind dies Leute mit Ausbildung in CPR/AED, also in Herzdruckmassage und dem Umgang mit einem Defibrillator, die sich zum Beispiel vom Spital Emmental für die Aufgabe als Firstresponder ausbilden liessen und die Bereitschaft haben, sich stets in Kursen weiterzubilden. Alles unter der Schirmherrschaft des Vereins Firstresponder des Kantons Bern.

Falls von unseren Gemeinden Lauperswil und Rüderswil aus dem Sanitätsnotruf 144 ein Notfall mit Verdacht auf Herzprobleme gemeldet wird, bietet die Notrufzentrale zeitgleich mit dem Rettungsdienst die Firstresponder auf. Je nach Verfügbarkeit dieser Ersthelfer sind diese schneller vor Ort als der Rettungsdienst und können die betroffene Person und allenfalls ihr Umfeld (Angehörige, Alarmierende) in ihrer Notlage unterstützen. Sollte es sich um einen Herzstillstand handeln, beginnen die Firstresponder mit der Herzdruckmassage und überbrücken so die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

In diesen vergangenen 12 Jahren wurde auch ein Netz von Defibrillatoren auf unserem Gebiet eingerichtet. Diese Geräte können in solchen Situationen lebensrettend sein und bei Bedarf organisiert und eingesetzt werden. Im Moment sind in diesen beiden Gemeinden rund um die Uhr zehn Geräte bereit für einen Einsatz. Zusätzlich stehen zwei Geräte mit eingeschränktem Zugriff zur Verfügung.

Wenn wir auf die Einsatzlisten der letzten Jahre schauen, zeigt sich ein sehr unterschiedliches Bild: Wir hatten Jahre mit je fünf Einsätzen. Andererseits sticht ein Jahr mit 14 Einsätzen heraus. Auch das Jahr 2026 wird ein ereignisreiches Jahr werden. Haben wir doch bis Ende August bereits elf Einsätze geleistet.

Die Personen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, sind oft über viele Jahre dabei und stellen sich gerne für diese sinnvolle Tätigkeit zur Verfügung. Trotzdem haben wir hie und da Mutationen, die wir gerne wieder mit neuen Interessentinnen und Interessenten ausgleichen möchten.

Sollte sich hier jemand angesprochen fühlen und Interesse an dieser Aufgabe zeigen, empfehle ich, sich auf der Homepage der Firstresponder des Kantons Bern zu informieren: www.firstresponder.be

Offene Fragen können direkt an mich gerichtet werden.

Kontaktperson First Responder der Gemeinden Lauperswil / Rüderswil:
Dysli Marcel, Harzer 13, 3436 Zollbrück, 034 496 76 01
marcel.dysli@gmail.com

LETZTE SEITEN (DIVERSES, AGENDA)

Kontakt Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Lauperswil
Dorfstrasse 51
3438 Lauperswil

034 496 22 22
info@lauperswil.ch
www.lauperswil.ch

Öffnungszeiten	**Vormittag**	**Nachmittag**
Montag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	ganzer Tag geschlossen	ganzer Tag geschlossen
Mittwoch	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr

Die Verwaltung bleibt ausserordentlich geschlossen:

Weihnachten/Neujahr	MI, 23. Dezember 2026, 17.00 Uhr	-	MO, 4. Januar 2027, 08.00 Uhr
Ostern	DO, 25. März 2027, 16.00 Uhr	-	MI, 31. März 2027, 08.00 Uhr
Auffahrt	MI, 5. Mai 2027, 16.00 Uhr	-	MO, 10. Mai 2027, 08.00 Uhr
Pfingsten	FR, 14. Mai 2027, 16.00 Uhr	-	MI, 19. Mai 2027, 08.00 Uhr

Bei längeren Schliessungszeiten (z.B. Weihnachten) ist eine Pikettnummer eingerichtet und in Notfällen unter 034 496 22 22 erreichbar. Die ausserordentlichen Öffnungszeiten werden jeweils auf der Homepage sowie im Anzeiger publiziert.

Wichtige Adressen/Nummern

Arzt

Dr. med. Mischa P. Stelzel
Lauperswilstr. 24, 3436 Zollbrück
Tel. 034 496 73 82

Dr. med. Reto Stüdeli
Harzer 36, 3436 Zollbrück
Tel. 034 496 91 11

Tierarzt

Tierarztpraxis Zollbrück
Bahnhofplatz 4, 3436 Zollbrück
Tel. 034 496 71 21

Zahnarzt

Dr. med. dent Alain E. Doriot
Dorfstr. 1, 3436 Zollbrück
Tel. 034 496 89 19

Feuerwehr Region Langnau

NOTRUF: 118
Kommandant Werner Eberle
Haldenstr. 5, 3550 Langnau i.E.
Tel. 034 409 31 41

Kantonspolizei

NOTRUF: 117
Polizeiwache Langnau i.E.
Güterstr. 5, 3550 Langnau i.E.
Tel. 031 638 85 10

NOTRUF: 144

Medphone Kanton Bern
0900 57 67 47



Agenda 2026/27

Datum	Was	Wo / Bemerkungen
Donnerstag, 03. Dezember 2026 Start: 20.00 Uhr	**Gemeindeversammlung**	Aula Oberstufenzentrum, Lauperswilstrasse 2, Zollbrück
Freitag, 30. April 2027 Start: 19.30 Uhr	**Ehrungsanlass 2027**	Aula Oberstufenzentrum, Lauperswilstrasse 2, Zollbrück
Donnerstag, 03. Juni 2027 Start: 20.00 Uhr	**Gemeindeversammlung**	Aula Oberstufenzentrum, Lauperswilstrasse 2, Zollbrück
Donnerstag, 02. Dezember 2027 Start: 20.00 Uhr	**Gemeindeversammlung**	Aula Oberstufenzentrum, Lauperswilstrasse 2, Zollbrück

Details und weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.lauperswil.ch

Schulferien

Ferien	Von	Bis
Zusätzliche Ferien Kindergärten	SA, 21. November 2026	SO, 29. November 2026
Winterferien	DO, 24. Dezember 2026	SO, 10. Januar 2027
Sportferien	SA, 27. Februar 2027	SO, 7. März 2027
Frühlingsferien	SA, 10. April 2027	SO, 25. April 2027
Sommerferien	SA, 03. Juli 2027	SO, 15. August 2027
Herbstferien	SA, 25. September 2027	SO, 17. Oktober 2027
Zus. Ferien Kindergärten	SA, 20. November 2027	SO, 28. November 2027
Winterferien	FR., 24. Dezember 2027	SO, 09. Januar 2028
Sportferien	SA, 26. Februar 2028	SO, 05. März 2028
Frühlingsferien	SA, 08. April 2028	SO, 23. April 2028
Sommerferien	SA, 08. Juli 2028	SO, 13. August 2028

Die detaillierten Ferienpläne finden Sie auf www.schule-zollbrueck.ch > Infothek.

Adventsfenster Zollbrück und Umgebung

Alle sind herzlich willkommen! Fensteröffnung (Besuchszeit): 17.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Datum / Zeit	Wer	Adresse	Ort
DI, 01. Dezember	Julia & Klaus Zürcher	Bergernschachenweg 4	Zollbrück
MI, 02. Dezember	Ortsverein Lauperswil	Pfrundscheuer	Lauperswil
DO, 03. Dezember	Schule Ranflüh	Zollbrückstrasse 7	Ranflüh
FR, 04. Dezember	beläbt - Massagepraxis	Dorfstrasse 19	Zollbrück
SA, 05. Dezember	Familien Hofer & Rupp	Hinter Hochfeld 480	Zollbrück
SO, 06. Dezember 12.00 - 16.00 Uhr	Drogerie Wyss 13.00 - 15.00 Uhr mit Samichlous	Langnaustrasse 30	Zollbrück
MO, 07. Dezember 18.00 - 20.00 Uhr	Oberstufenzentrum	Lauperswilstrasse 2	Zollbrück
DI, 08. Dezember	kein Anlass		
MI, 09. Dezember	Tina & Florian Gerber / Stiftung Ramisberg	Bahnhofstrasse 10	Zollbrück
DO, 10. Dezember	Hany Blaser & Üelu Liechti	Schwändeliweg 1	Zollbrück
FR, 11. Dezember	"Cherzliwäg" Start:	Neumühlebrücke	Zollbrück
SA, 12. Dezember, ab 14.00 Uhr	"Raufli" Weihnachtsmarkt	beim Rest. Bären	Ranflüh
SO, 13. Dezember	kein Anlass		
MO, 14. Dezember, 20.00 Uhr	offenes Advents-Singen	in der Kirche	Lauperswil
DI, 15. Dezember, ab 18.00 Uhr	Cornelia & Tobias Probst	Grabenmattweg 25	Zollbrück
MI, 16. Dezember	Schreinerei Hofstetter GmbH	Dorfstrasse 35	Zollbrück
DO, 17. Dezember	Schule Lauperswil	Oberdorfstrasse 5	Lauperswil
FR, 18. Dezember	Stiftung Ramisberg	Dorfstrasse 6	Lauperswil
SA, 19. Dezember	Daniela & Sämu Fankhauser	Thanstrasse 5	Ranflüh
SO, 20. Dezember	CBD & Antikmöbel / A. Flükiger	Langnaustrasse 1	Zollbrück
MO, 21. - MI, 23. Dezember	keine Anlässe		
DO, 24. Dezember, 17.00 Uhr	Familien-Weihnachtsfeier	in der Kirche	Lauperswil
DO, 24. Dezember	22.00 und 22.30 Uhr Christnachtfeiern in den Kirchen Lauperswil & Rüderswil		

Weitere Infos: https://advents-fenster.jimdosite.com/



GEMEINDE Lauperswil

Impressum

Layout / Redaktion
Gemeindeschreiberei

Autoren
Gemeindeverwaltung; Gemeinderat, Kommissionen / Ressorts

Druck
Herrmann AG, Langnau i.E.

Bilder Front- und Rückseite
Frontseite: Sanierte Kirchenmauer Lauperswil (Foto: Sammlung Gemeinde)
Rückseite: Ruine Wartenstein im Herbst (Foto: Sammlung Gemeinde)

Kontakt
Gemeindeverwaltung Lauperswil, Dorfstrasse 51, 3438 Lauperswil
034 496 22 22
info@lauperswil.ch